

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 1a



Dessau-Roßlau, 19. Dezember 2015 · Ausgabe 1/2016 · 10. Jahrgang

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2015

Festlegung der Vertretungsregelung des Oberbürgermeisters

Berufung der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gründung der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH,
Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag und Betrauungsakt,
Entsendebeschluss Mitglieder Aufsichtsrat

Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung 2015 für Erstattungszi-
sen nach § 233a Abgabenordnung (AO)

1. Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt
Dessau-Roßlau

Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Wirtschaftsplan 2016 des Städtischen Klinikums Dessau

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018

1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Des-
sau-Roßlau für das Jahr 2014

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2016

Schulentwicklungsplanung (SEPI) für berufsbildende Schulen der Stadt Des-
sau-Roßlau im Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im DK 5913
- Leistungen der Jugendhilfe

Aufstellungsbeschluss - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Ge-
werbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“

Bewilligung von Fördermitteln für die Aufwertungsmaßnahme „Aufwertung
des Y-Wohnhauses Friedrichstraße 17“ aus dem Programm
„Stadtumbau-Ost“ des Programmjahres 2014 im Fördergebiet Innenstadt

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der „Gestaltungssatzung für
einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord“

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Satzung der Stadt Dessau
über die Erhaltung und Gestaltung für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrecht-
straße und Albrechtsplatz, c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Gestaltungssatzung für das
Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der 1. Änderung der „Gestal-
tungssatzung Waldesruh“ im Stadtteil Roßlau

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Gestaltungssatzung für die
Einfamilienhaussiedlung Dessau-Waldersee

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Erhaltungs- und Gestal-
tungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten einschließlich Lauben-
ganhäuser und Leopold-Fischer-Häuser im Großring

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften
in den rechtskräftigen Bebauungsplänen B 122, B 136 A2, B 136 B,
B 136 C, B 136 D, B 146, B 157 sowie im Vorhaben- und
Erschließungsplan Plan Nr. 17

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Stellplatzsatzung der Stadt
Dessau-Roßlau

Pachteinnahmen von Kleingärten 1. Prüfauftrag zum Haushalt 2015
„Erhöhung Pachterträge aus Kleingärten“ 2. Festsetzung Pachtzins

Neuabschluss des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau
und dem Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V.

Ablehnung der Beschlussvorlage: Pachterlass für leergefallene Gärten der im
Eigentum der Stadt befindlichen Flächen

Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 als Bestandteil der Allgemeinen
Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2015

Grundstücksangelegenheit Vergabe der Immobilie „Wolfgangstraße 13“ in
Erbbaurecht an den „VorOrt e.V. Dessau“

Grundstücksangelegenheit Verkauf von Teilflächen im
Bereich Lange Gasse

Rahmenvereinbarung mit dem Saarländischen Schwesternverband e.V. vom
19.07.2012 / 09.07.2012 - 1. Nachtrag

Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.10.2015

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 Satz 2 der
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA
2013, 440, 441) letzte Änderung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
und in Verbindung mit §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom
17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau
in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Festsetzung von Gebietszonen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der kreisfreien
Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Es werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I: Innenstadt Stadtteil Dessau:

umfasst das Gebiet das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Teichstraße, Rabestraße, Friederikenstraße,
Muldstraße, Friederikenplatz, Ludwigshafener Straße, Kantorstraße, Franz-
straße, Raumerstraße, August-Bebel-Platz, Willy-Lohmann-Straße, Friedens-
platz, Hauptbahnhof.

Zone II: Übriges Stadtgebiet (Stadt Dessau-Roßlau):

umfasst das übrige Stadtgebiet mit Ausnahme der als Innenstadt definierten
Zonen I

Die Grenzen der Zone I ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der
Bestandteil der Satzung ist.

(3) Vorrang vor den in dieser Satzung erhobenen Forderungen nach den not-
wendigen Stellplätzen haben die Festsetzungen von Bebauungsplänen.

§ 2

Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und
Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
(BauO LSA) (Vorhaben) sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 48
Abs. 1 der BauO LSA zu verlangen:



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
1.	Wohngebäude			
1.1.	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	-	1 Stpl. je Wohnung	-
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	1-1,5 Stpl. je Wohnung	-
1.4.	Wohngebäude für ausschließlich Betreutes Wohnen, auch bei freiwilliger Inanspruchnahme organisierter Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen	0,5 Stpl. je Wohnung	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätzen, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 15 Plätzen, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Plätzen	1 Stpl. je 2 Plätzen	20
1.7.	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 3 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 2 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	20
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Freie Berufe			
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein, bis 40 m ² Nutzfläche, incl. Freie Berufe	0	mind. 1 Stpl.	-
2.2.	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein, mit mehr als 40 m ² Nutzfläche, incl. Freie Berufe	Ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20
2.3.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche	0	mind. 1 Stpl.	-
3.2.	Läden, Geschäftshäuser mit mehr als 40 m ² Verkaufsnutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75
3.3.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr bis 50 m ² Verkaufsnutzfläche	0	mind. 1 Stpl.	-
3.4.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr mit mehr als 50 m ² Verkaufsnutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75
3.5.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 10 - 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen, kulturelle Einrichtungen			
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze, je nach Bedeutung der Nutzung	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze, je nach Bedeutung der Nutzung	90
4.3.	Kirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90
4.4.	Ausstellungsräume, Galerien, Besucherzentren etc. bis 200 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 50 m ² Besucherfläche bzw. je 50 Sitzplätze	2 Stpl. je 50 m ² Besucherfläche bzw. je 50 Sitzplätze	-
5.	Sportstätten			
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	-	1 Stpl. je 250 m ² Sportplatzfläche	-
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	-	1 Stpl. je 250 m ² , zusätzl. je 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.3.	Sporthallen ohne und mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.4.	Freibäder und Freiluftbäder	-	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.5.	Hallenbäder mit und ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.6.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	-	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.7.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	-	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.8.	Minigolfplätze	-	6 Stpl. je Anlage	-
5.9.	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	3 - 4 Stpl. je Bahn	-
5.10.	Bootshäuser und Bootslegeplätze	-	1 Stpl. je 3 Boote	-
5.11.	Fitnessstudios	1 Stpl. je 10-15 m ² Fläche	1 Stpl. je 10-15 m ² Fläche	-
5.12.	Trainingsräume für Vereine ohne und mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 100 m ² Trainingsfläche	1 Stpl. je 100 m ² Trainingsfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
6.	Gaststätten und Beherbergungs-Betriebe			
6.1.	Gaststätten bis zu 40 Sitzplätzen	0	mind. 2 Stpl.	50
6.2.	Gaststätten mit mehr als 40 Sitzplätzen	ab dem 1. Sitzplatz: 1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 6 - 8 Sitzplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten	1 Stpl. je 2 Betten	75
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 3 Betten	60



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	1 Stpl. je 5 Betten	60
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 4 Betten	25
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Stpl. je 8 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	-
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	-
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	-
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Stpl. je 3 Studierende	-
8.5.	Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 3 Schüler/innen	1 Stpl. je 3 Schüler/innen	-
8.6.	Kindergärten, Kindertagesstätten, und dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 3 Stpl.	-
8.7.	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9.	Dienstleister, Gewerbliche Anlagen			
9.1.	handwerkliche Dienstleister mit einer Nutzfläche bis 40 m ²	0	mind. 1 Stpl.	-
9.2.	Handwerks- und Industriebetriebe Mit einer Nutzfläche von mehr als 40 m ²	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 50 - 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 bis 30
9.3.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 120 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 80 - 120 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.4.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.5.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.6.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	-
9.7.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	3 Stpl. je Waschplatz	-
10.	Sonstiges			
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch Mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch Mind. 3 Stpl.	-
10.4.	Diskotheiken	1 Stpl. je 5 m ² netto Nutzfläche	1 Stpl. je 4 m ² netto Nutzfläche	-
10.5.	Tierheime, Tierhäuser, Gnadenhöfe, Tierpensionen etc.	-	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche (Zwinger, Ställe, Unterstände etc.) jedoch mind. 2	-



Bei Änderung oder bei Änderung der Nutzung baulicher Anlagen dürfen nur Stellplätze für den Mehrbedarf verlangt werden.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nr. 9.2. und 9.3 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 bis 5 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder gestatten. Abweichungen sind gemäß § 66 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung von Stellplätzen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Für Vorhaben mit mehr als einer Nutzungseinheit nach Absatz 1 Nrn. 2.1, 3.1, 3.3, 6.1, 9.1 ist der Nachweis über notwendige Stellplätze der jeweils nachfolgenden Position zu führen.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(8) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.4 bis 1.8, 2.2, 2.3, 3.2, 3.4 bis 4.3, 6.1 bis 7.4 und 9.2 ist der jeweils in Spalte 5 angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

Dabei ist der Anteil für Besucher der prozentuale Anteil der ermittelten Stellplätze für das Vorhaben.

§ 3

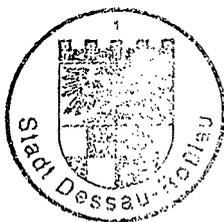
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

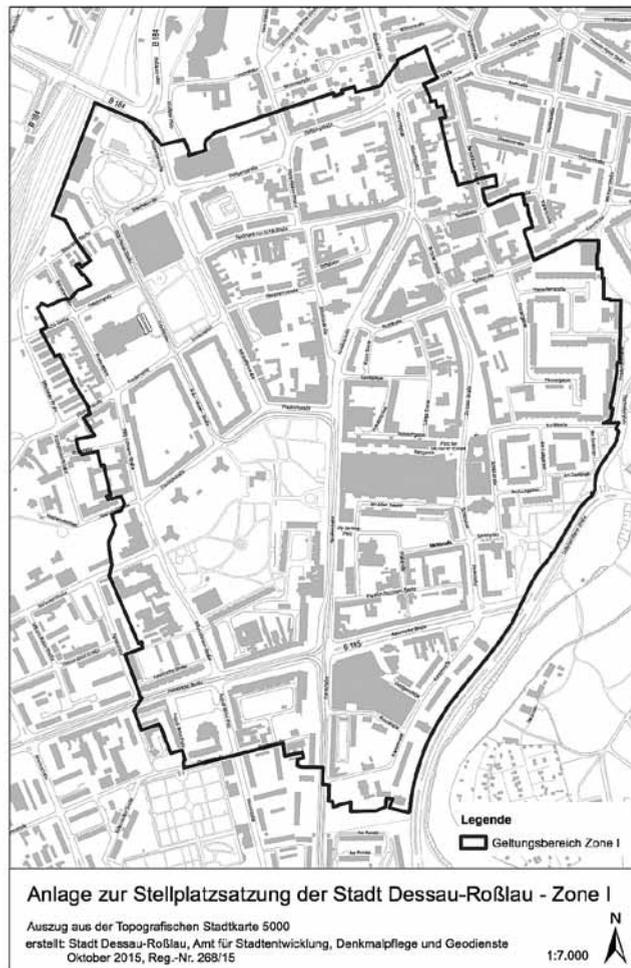
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau vom 14. April 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 10.12.2015

Der Oberbürgermeister



Anlage: Plan der Gebietszone I



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen (amtliche Bekanntmachungen) verfügbar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ und ist

- südlich der Kochstedter Kreisstraße und des Kabelwegs,
- östlich der Seelmannstraße,
- nördlich der Reichardtstraße und
- westlich der Bahntrasse der DB AG gelegen.

Der dieser Bekanntmachung beigelegte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

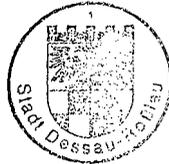


Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Prüfung baurechtlicher Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 10. Dezember 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



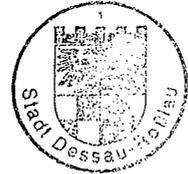
§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 10.12.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26. Oktober 2011, (Amtsblatt Nr. 12/11, S. 9-11 vom 26. November 2011) wird wie folgt geändert:

Mit dem § 4 Abs. 1 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der		
Reinigungsstufe 1	5,28 EUR	
Reinigungsstufe 2	1,84 EUR	
Reinigungsstufe 3	7,91 EUR	
Reinigungsstufe 4	2,76 EUR	
Reinigungsstufe 5	0,85 EUR	
Reinigungsstufe 6	15,46 EUR	
Reinigungsstufe 7	0,57 EUR“	

Artikel II

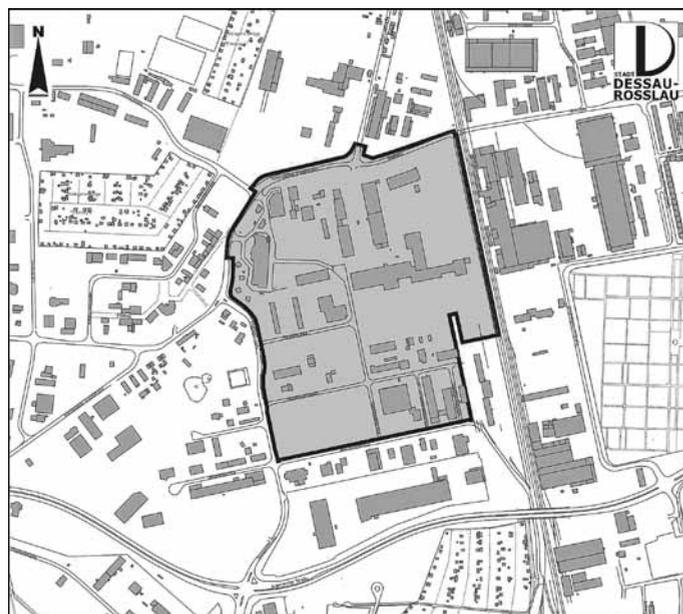
Der § 7 Abs. 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten.

Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau Roßlau, gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.“

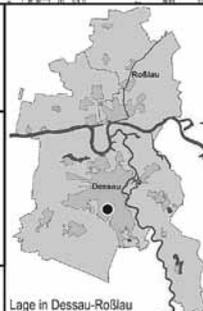


Bebauungsplan Nr. 101 G 2, 1. Änderung
"Gewerbegebiet Mitte" Teilgebiet G 2

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101 G 2 1. Änderung

Topographische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



Anlage 2

1. Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 f) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09.12.2015 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung

Der § 2 erhält einen Absatz 10 als Ergänzung.

Für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport wird im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau zusammen eine Konzession erteilt.



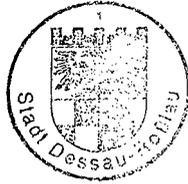
Artikel III

In-Kraft-Treten

„Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Dessau-Roßlau, den 10. Dezember 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung der/des Seniorenbeauftragten

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der §§ 8 und 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung:

§ 1

Bestellung und Rechtsstellung des/der kommunalen Seniorenbeauftragten

- (1) Jede im Seniorenbeirat vertretene Seniorenorganisation kann für die Bestellung der/des Seniorenbeauftragten sowie für dessen Vertreter/in eine Empfehlung aussprechen. Der Seniorenbeirat stimmt über diese Empfehlungen ab. Jede im Beirat vertretene Organisation hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat schlägt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau die durch § 1 (1) bestimmte Person für die Funktion des/der Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau sowie einen Stellvertreter/in vor. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die Seniorenbeauftragte die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Seniorenbeauftragten, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, weiter.
- (5) Der Stadtrat kann durch Mehrheitsbeschluss und unter Angabe von Gründen den/die Seniorenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in aus diesem Amt abberufen.
- (6) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/des Seniorenbeauftragten innerhalb der Stadtverwaltung.
- (7) Die/der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in seiner Funktion überkonfessionell und überparteilich. Des Weiteren übt er/sie sein Amt unabhängig und nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze, aus.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten des/der kommunalen Seniorenbeauftragten

- (1) Der/die Seniorenbeauftragte soll die Mitwirkung, die aktive Teilhabe sowie die Eigeninitiative der Senioren an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern und unterstützen.
- (2) Der/die Seniorenbeauftragte soll sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen sowie für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe von Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Darüber hinaus soll der/die Seniorenbeauftragte unter aktiver Einbeziehung der Senioren auf die Vermittlung realistischer und differenzierter Bilder vom Alter und vom Altern in der Gesellschaft hinwirken.
- (3) Der/Die Seniorenbeauftragte ist vertrauensvoller Ansprechpartner für die Senioren in allen altersrelevanten Belangen.
- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte leistet Hilfestellung bei Anliegen, Anregungen und Problemen durch Empfehlung von bzw. Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen, andere professionelle soziale Dienste sowie gegenüber der kommunalen Verwaltung und den politischen Gremien.
- (5) Der/Die Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine gesetzlichen Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

- (6) Der/Die Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der Aktualisierung des Seniorenratgebers und anderer seniorenspezifischer Publikationen.
- (7) Der/Die Seniorenbeauftragte ist, soweit die Belange der Senioren der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Er/Sie kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- (8) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (9) Der/Die Seniorenbeauftragte kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Senioren betroffen sind.
- (10) Der/Die Seniorenbeauftragte legt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Organisation und Finanzierung

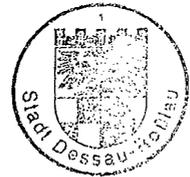
- (1) Der/Die Seniorenbeauftragte wird bei der Organisation seiner/ihrer Tätigkeiten durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der/die Seniorenbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich öffentliche Sprechzeiten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche. Bei Bedarf sind zusätzlich Beratungen in einzelnen Stadtbezirken bzw. Wohnquartieren durchzuführen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten zur Verfügung. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet die Veröffentlichung der Sprechzeiten des/der Seniorenbeauftragten. Die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz an die/den Seniorenbeauftragte/n ist ebenfalls abzusichern. Für eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit hat der Seniorenbeauftragte Sorge zu tragen.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/der Seniorenbeauftragten.
- (6) Der/die Seniorenbeauftragte wird gem. § 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.12.2014 für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entschädigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Dessau-Roßlau, den 01.12.2015

Kuras
Oberbürgermeister



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von



Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

(1) Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau,

(2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,

(3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,

(4) Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten und Stadtteilvertretungen,

(5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten,

welche die Interessen der älteren Menschen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,

(6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

(7) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt vertreten.

§ 3

Rechte und Pflichten

Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

(1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,

(2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,

(3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen,

(4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,

(5) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

(1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Antidiskriminierung einsetzen,

(2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,

(3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und Seniorenbeiräten/-vertretungen anderer Kommunen,

(4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Sieben Vertreterinnen/Vertreter aus den Seniorenorganisationen und -verbänden mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau,

2. einer Person mit Migrationshintergrund, die das 55. Lebensjahr vollendet hat,

3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,

4. die/der vom Stadtrat bestellte kommunale Seniorenbeauftragte,

5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

6. ein/e Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau

(3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte; die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

§ 5

Wahl und Amtszeit

(1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Seniorenorganisationen und -verbände wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Seniorinnen und Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:

1. Bildung

2. Wohnen und Bauen

3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität

4. Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe

5. Kultur und Freizeit.

(3) Die/ der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wird über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(4) Die/der kommunale Seniorenbeauftragte ist natürliches Mitglied.

(5) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(6) Die/der Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr.1

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7

Ausscheiden/Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenorganisationen und -verbände schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

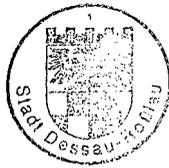


§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 01.12.2015



Kuras
Oberbürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer
in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2016**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 90,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 180,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 192,00 EUR
- d) für jeden Kampfhund 700,00 EUR
- e) für jeden gefährlichen Hund 700,00 EUR.

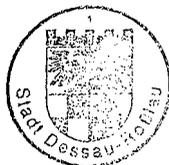
Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2016** verzichtet wird. Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2016** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Hundesteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom 09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2016 in einem Betrag am 01. Juli 2016 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 24.11.2015



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Feststellung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der am 19.10.2015 gefasste Beschluss über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau ist am 28.11.2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 08.12.2015



gez. Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende

**Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

**Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplans
„Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-
Wittenberg“**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer IV/7. Sitzung am 27.11.2015 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170) wird der Öffentlichkeit hiermit Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt zu unterrichten und während der Auslegungsfrist zu äußern.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom 4. Januar 2016 bis 4. Februar 2016 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:



Orte der Auslegung		Öffnungszeiten	
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag - Freitag Montag - Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Köthen (Anhalt)	Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Zerbst/Anhalt	Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Bitterfeld-Wolfen	Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung	Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Jessen (Elster)	Markt 17-19, 06917 Jessen (Elster)	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Gräfenhainichen	Karl-Liebknecht-Str. 12, 06773 Gräfenhainichen	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Foyer	Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau	Montag - Freitag Dienstag Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Unterlagen können zusätzlich im Internet unter der Adresse: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik: Regionalplanung/ Teilplan Windenergie/Aufstellung Teilplan 2014! 2. Entwurf abgerufen werden. Die Anregungen, Bedenken oder Hinweise können bis zum Ende der Äußerungsfrist am 4. Februar 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) oder per E-Mail an die elektronische Postadresse: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de übermittelt oder zur Niederschrift zu den o.g. Sprechzeiten vorgebracht werden. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet. Köthen (Anhalt), den 27.11.2015

gez. Kuras
Vorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung

nach § 85 Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und nach den §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

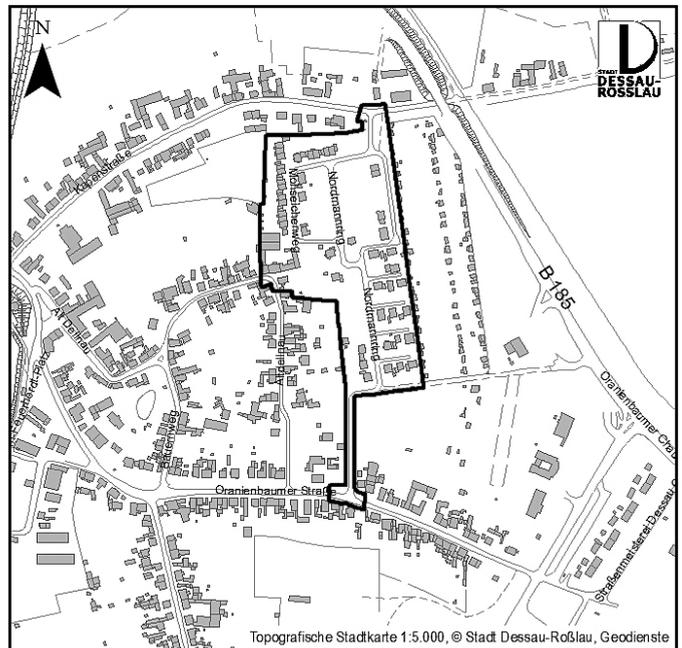
Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 die unbefristete Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften in den Bebauungsplänen

1. B-Plan Nr. 122 „Dellnauer Acker“
2. B-Plan Nr. 136 A2 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
3. B-Plan Nr. 136 B „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
4. B-Plan Nr. 136 C „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
5. B-Plan Nr. 136 D „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
6. B-Plan Nr. 146 „Wohngebiet Große Loos“
7. B-Plan Nr. 157 „An der Kornhausstraße“
8. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 „Wohnsiedlung Neuenhofenweg“ beschlossen (BV/318/2015/VI-61). Die Geltungsbereiche der o. g. Pläne sind in den dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplänen dargestellt.

Jedermann kann die Bebauungspläne sowie die zugehörigen Begründungen in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Technisches Rathaus, Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Bebauungsplan 122 "Dellnauer Acker" in Dessau-Mildensee

□ räumlicher Geltungsbereich

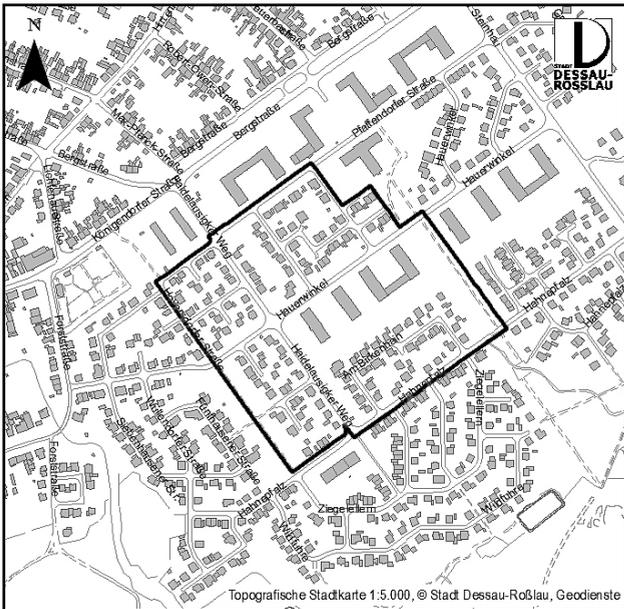
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

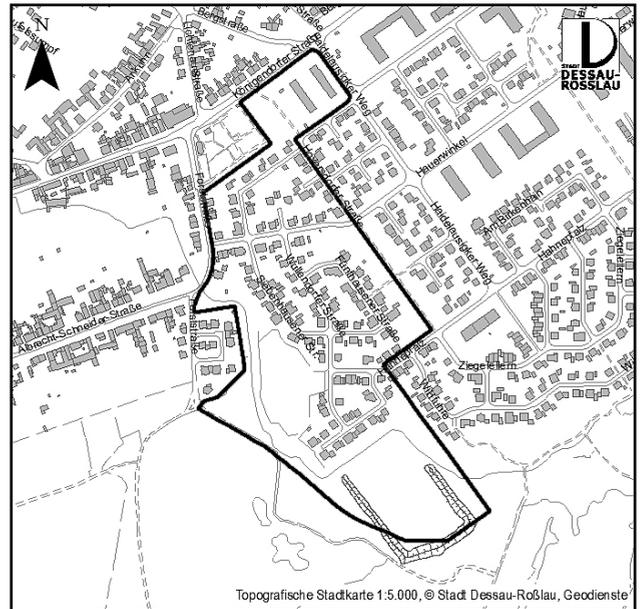
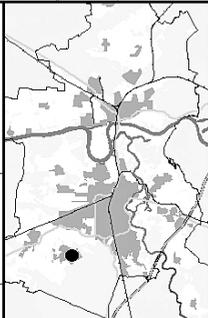
Dessau-Roßlau, d. 10. Dezember 2015



**Bebauungsplan 136-A2
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet A2**

 räumlicher Geltungsbereich

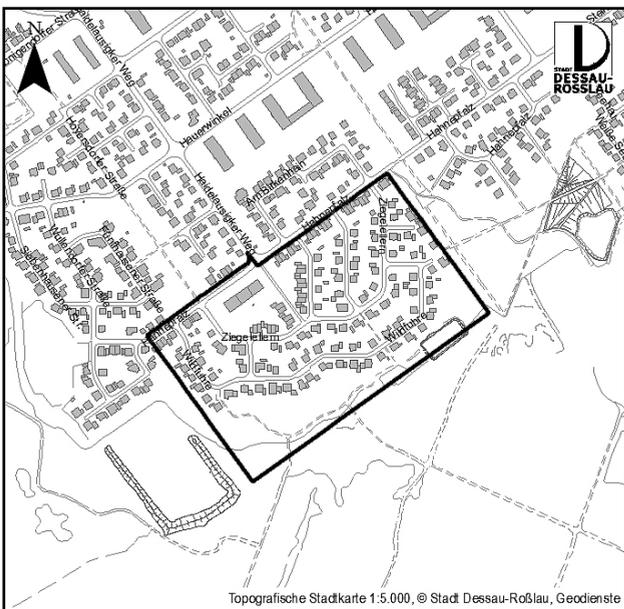
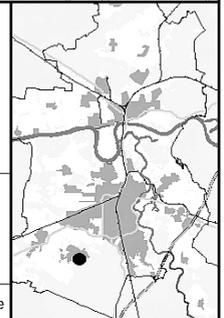
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 136-C
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet C**

 räumlicher Geltungsbereich

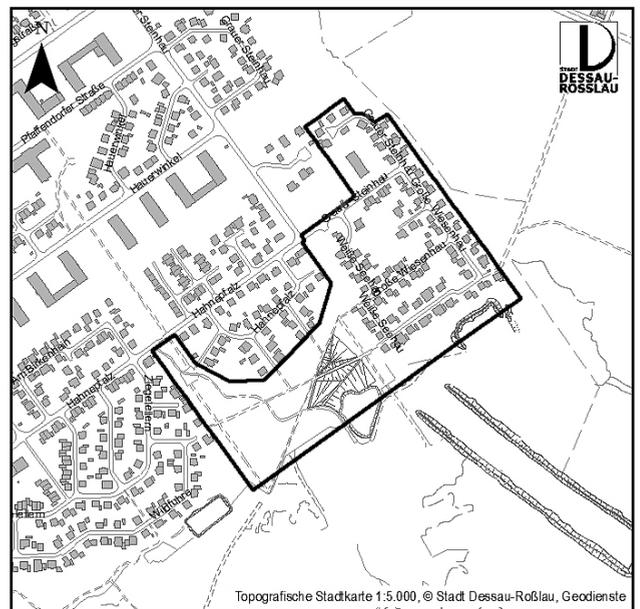
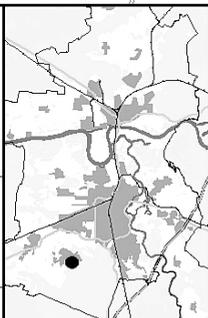
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 136-B
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet B**

 räumlicher Geltungsbereich

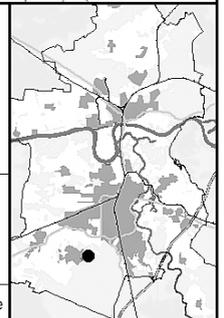
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

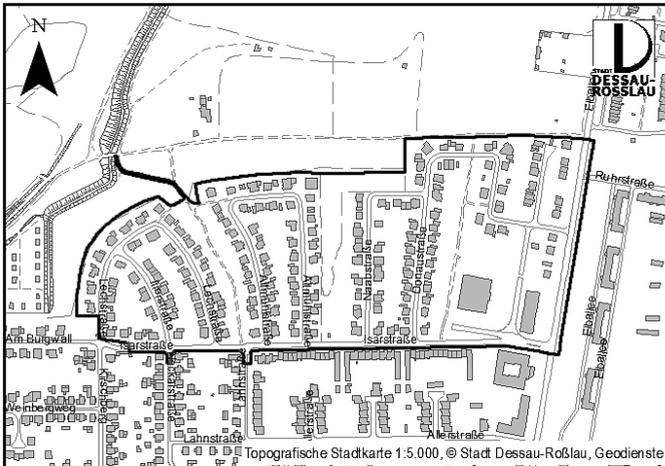


**Bebauungsplan 136-D
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet D**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

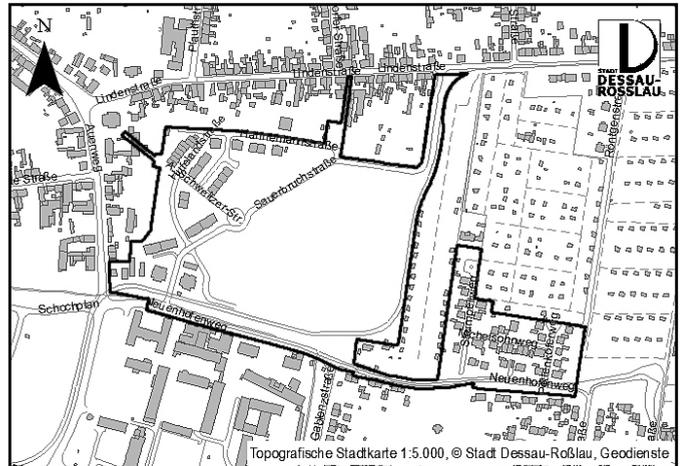




**Bebauungsplan 146
"Wohngebiet Große Loos"**

 räumlicher Geltungsbereich

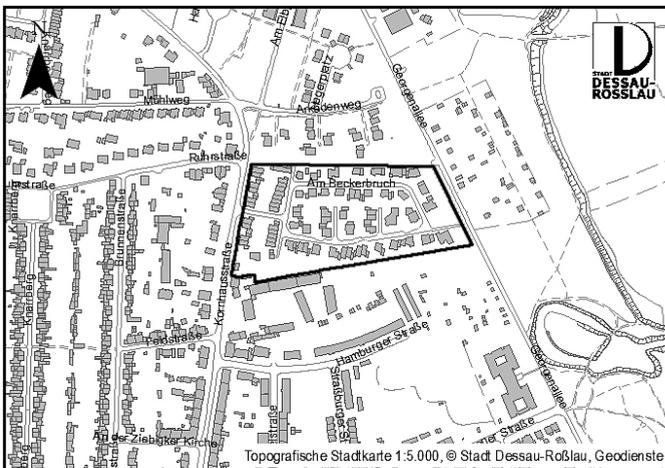
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Vorhaben- und
Erschließungsplan 17
"Wohnsiedlung Neuenhofenweg"**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 157
"An der Kornhausstraße"
in Dessau-Ziebigk**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Weitergeltung folgender örtlicher
Bauvorschriften über die Gestaltung**

nach § 85 Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und nach den §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 die unbefristete Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften beschlossen:

1. Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord (BV/290/2015/VI-61)
2. Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung und Gestaltung für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrechtstraße und Albrechtplatz, c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße und die Erteilung der Genehmigung (BV/291/2015/VI-61)
3. Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“ (BV/292/2015/VI-61)
4. Gestaltungssatzung für die Einfamilienhaussiedlung Dessau-Waldersee (BV/294/2015/VI-61)
5. Gestaltungssatzung Waldesruh (BV/293/2015/VI-61)
6. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten einschließlich Laubenganghäuser und Leopold-Fischer-Häuser im Großring (BV/314/2015/VI-61).

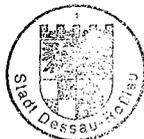
Nachfolgend ist der Wortlaut des Inhaltes der jeweiligen örtlichen Bauvorschriften abgedruckt. Jeder örtlichen Bauvorschrift ist der Geltungsbereich in Form eines Lage- und Übersichtsplan beigefügt worden. Gemäß § 9 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA können die Originalfassungen der Satzungen sowie zugehörige Pläne, Karten, Zeichnungen und Begründungen in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Technisches Rathaus, Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) während der Dienststunden



Montag u. Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

eingesehen werden.

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Dessau-Roßlau, d. 10. Dezember 2015

Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt Teilbereiche des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ und ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan (Anlage 1) und das dazugehörige Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteile der Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in die im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Teilbereiche A und B untergliedert. Für diese gelten teilweise gesonderte Satzungsinhalte.

(3) Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung haben Gültigkeit für alle baulichen Veränderungen, d. h. Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Instandsetzungen und Erweiterungen baulicher Anlagen, die von öffentlichen und privaten Flächen aus sichtbar sind. Für diese gelten teilweise gesonderte Satzungsinhalte. In den folgenden Paragraphen werden Bereiche, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, als „straßenseitig“ und Bereiche, die von privaten Flächen aus sichtbar sind, als „hofseitig“ bzw. „rückwärtig“ bezeichnet.

Die Regelungen gelten auch für bauliche Maßnahmen, die gem. § 67 BauO LSA genehmigungsfrei sind.

(4) Die Begründung/Erläuterung zu den einzelnen §§ der Gestaltungssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziel und allgemeine Grundsätze der Gestaltungssatzung

(1) Ziel der gestalterischen Bestimmungen ist es, das charakteristische Stadtbild von Dessau-Nord zu bewahren, insbesondere die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale zu erhalten oder wieder aufzunehmen und die Eigenart des Stadtbildes zukünftig zu sichern und zu fördern.

(2) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und instand zu halten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen. Die dafür anzuwendenden Gestaltungssatzungsvorschriften sind, nach Gestaltungselementen geordnet, in den folgenden §§ 3 bis 14 formuliert.

Teil II

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Lage des Baukörpers zur Straße

(1) Die Straßenfassade der Baukörper muss in der historischen Bauflucht liegen. Als historische Bauflucht in diesem Sinne gelten die Straßenbegrenzungslinien. Soweit Vorgärten bei vor 1935 erbauten Gebäuden vorhanden sind, muss die Straßenfassade der Baukörper in der Bauflucht der Nachbargebäude liegen.

Die rückwärtige Fassade (Blockinnenbereich) muss innerhalb der maßgebenden

den Bauflucht der vor 1935 errichteten Nachbarhäuser liegen. Ist eine solche Bebauung nicht mehr vorhanden, ist die zulässige Bautiefe des Gebäudes aus dem Durchschnittswert der Bautiefe der vor 1935 innerhalb des betreffenden Straßenzuges errichteten Gebäude zu ermitteln.

(2) Vorsprünge von Fassaden vor die historische Bauflucht sind straßenseitig nur im Fall des § 5 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2 zulässig. Im rückwärtigen Bereich sind Vorsprünge von Fassadenteilen vor die historische Bauflucht ausnahmsweise zulässig, wenn diese innerhalb der rückwärtigen Fassaden im entsprechenden Straßenzug vorhanden sind.

§ 4

Breite und Höhe von Fassaden

(1) Die Breite einzelner Gebäudefassaden darf straßenseitig die typische Grundstücksbreite (= Frontmeter) nicht übersteigen. Ist diese aufgrund von Bodenordnungsmaßnahmen nach 1945 nicht mehr aus den Flurkarten ablesbar, sind Grundstücksbreiten von 12 bis maximal 20 m, in Anlehnung typischer Grundstücksbreiten im betreffenden Straßenabschnitt, zulässig. Bei der vor 1935 errichteten Bebauung dürfen die in der Fassadenstruktur ablesbaren Geschosshöhen nicht verändert werden.

(2) Ausnahmsweise sind grundstücksübergreifende Neubauten zulässig. Diese müssen straßenseitig unter Beachtung der typischen Grundstücksbreite in Einzelfassaden aufgegliedert sein. Ist diese aufgrund von Bodenordnungsmaßnahmen nach 1945 nicht mehr aus den Flurkarten ablesbar, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.

(3) In Bereichen mit durchgehend gleicher Traufhöhe und -linie ist diese bei Neu- und Umbauten beizubehalten. Über- bzw. Unterschreitungen sind bis 0,50 m zulässig.

(4) In Bereichen mit angrenzend unterschiedlichen Traufhöhen und -linien vor 1935 errichteter Gebäude, soll die Traufhöhe bzw. -linie eines Neu- bzw. Umbaus zwischen höherer und niedrigerer Traufe der Nachbargebäude liegen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Firsthöhen und -linien

§ 5

Fassadengliederung und Fassadenzonen

(1) Neubauten sollen straßenseitig eine Fassadengliederung in Sockel-, Erd- und Obergeschossbereich aufweisen. Gebäudesockel dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

(2) Bei Fassadenerneuerungen von vor 1935 errichteten Gebäuden sind die vorhandenen und typischen (vgl. § 1 Abs. 2) Gliederungselemente straßenseitig zu erhalten und bei teilweisem Verlust entsprechend der erhalten gebliebenen Gliederungselemente zu ergänzen.

(3) Bei vollständigem Verlust von Gliederungselementen ist bei Fassadenerneuerungen der vor 1935 errichteten Gebäude straßenseitig die Fassade entsprechend der vorhandenen Fassadengliederung anderer vor 1935 errichteter Gebäude im Straßenzug zu ergänzen.

(4) Die Reihung gleicher Fassaden straßenseitig ist zu vermeiden.

(5) In Bereichen mit angrenzend gleicher Sockelhöhe vor 1935 errichteter Gebäude ist diese bei Neu- und Umbauten beizubehalten.

Im Bereich mit angrenzend unterschiedlichen Sockelhöhen bei vor 1935 errichteten Gebäuden, soll die Sockelhöhe eines Neu- bzw. Umbaus zwischen höherem und niedrigerem Sockel der Nachbargebäude liegen.

(6) Erker sind nur innerhalb des Teilbereiches B der Satzung bei Neubauten straßenseitig zulässig. Sie müssen zur symmetrischen Gliederung der Fassade beitragen und dürfen nicht mehr als 1,50 m vor die Gebäudefront vorspringen.

Straßenseitig sind Risalite bei Neubauten im Teilbereich B zulässig sowie Erker im Teilbereich A, wenn sie bereits im Straßenabschnitt vorhanden sind.

(7) Bei der Ausbildung von sonstigen vorspringenden Gebäudeteilen darf straßenseitig das Maß von 0,50 m nicht überschritten werden.

§ 6

Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

(1) Bei Neubauten bzw. Fassadenerneuerungen von Gebäuden sind Außenwandflächen von Gebäuden straßenseitig aus ungemustertem, feinkörnigen mineralischem Putz bzw. im Teilbereich A aus einer Kombination mit glattem, rötlichem, gelblich-braunem, ungeflamtem, einfarbigem und dem Bestand der vor 1935 errichteten Gebäude angeglichenerm Sichtmauerwerk zulässig.



Im rückwärtigen Bereich sind Außenwandflächen von Gebäuden aus ungemauertem, feinkörnigen mineralischem Putz bzw. aus glattem rötlichen und gelblich-braunem Sichtmauerwerk wie vorher genannt zulässig.

(2) Verkleidungen mit Wärmedämm-Verbundsystemen sind straßenseitig nur an Putzfassaden ohne vorhandene Gliederungselemente bzw. an Gebäuden, die in Block- bzw. Plattenbauweise errichtet wurden, zulässig. Die Verkleidungen dürfen maximal 0,10 m vor die Fassade treten. Andere Arten von Fassadenverkleidungen sind straßenseitig nicht zulässig.

§ 7

Farbgebung

(1) Farbanstriche sind nur auf verputzten Fassaden bzw. Fassadenteilen zulässig.

(2) Für die Farbgestaltung der sichtbaren verputzten Hauptwandflächen sind helle und gedeckte lichte Farbtöne aus den Bereichen gelb, beige, braun, grau, graugrün und graublau in Hellbezugswerten von 50 - 80 zu verwenden. Anstrichstoffe (z. B. Dispersions- oder Latexfarben), die eine glänzende Oberfläche ergeben, sind unzulässig.

(3) Erd- und Obergeschosszonen sowie Erker sind farblich als Einheit zu gestalten. Architekturdetails und Akzente sind in Abstufungen der Hauptfarbe bis zu einem Hellbezugswert von 90 zulässig. Sockelbereiche sind im dunkleren Farbton der Fassade farbig abzusetzen. Als Untergrenze für die Sockelbereiche ist ein Hellbezugswert von 25 zulässig.

(4) Fassaden von Gebäuden, die in Platten- bzw. Blockbauweise errichtet wurden, sind durch Farbanstriche zusätzlich zu gliedern.

(5) Benachbarte Gebäudefassaden dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder angestrichen werden.

(6) Fenster, Haustüren und -tore sind holzfarben bzw. in den Farbtönen weiß, braun bis rotbraun und dunkelgrün zulässig.

§ 8

Fassadenöffnungen

(1) Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudefassaden in jedem Geschoss durch Wandöffnungen zu untergliedern. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche muss straßenseitig mindestens 70 % und darf höchstens 80 % betragen. Die zugrundeliegende Wandfläche bemisst sich aus der Traufhöhe multipliziert mit der Länge der Gebäudefassade.

Aus stadtgestalterischen Gründen bzw. im Zusammenhang mit dem Einbau von Schaufenstern darf der genannte Rahmen ausnahmsweise bei Neubauten über- bzw. unterschritten werden. In diesem Fall darf der Anteil der geschlossenen Wandfläche straßenseitig zwischen 60 und 90 % liegen.

(2) Gebäudefassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Band- und Schlitzfassaden sind unzulässig.

Zur Betonung der Vertikalgliederung von Gebäuden können Fensteröffnungen zur Belichtung von Treppenhäusern ausnahmsweise als Schlitzfassade zugelassen werden.

(3) In der Fassade müssen vertikale Achsen erkennbar sein, auf die sich Fenster- und Türöffnungen beziehen.

(4) Bei Neubauten bzw. Umbauten an vor 1935 errichteten Gebäuden sind für Fassadenöffnungen stehende Formate zu verwenden. Fensteröffnungen sind hochrechteckig auszubilden. Vorhandene Segmentbögen als oberer Abschluss der Fensteröffnungen sind zu erhalten.

Für den Einbau von Schaufenstern im Erdgeschoss (straßenseitig) sind ausnahmsweise liegende Formate zulässig, wenn sich diese in die Fassadengliederung einfügen.

§ 9

Fenster, Türen, Schaufenster

(1) Ortsbildtypische Fenstererteilungen sind straßenseitig an Gebäuden, die vor 1935 errichtet wurden, zu erhalten.

(2) Bei straßenseitigen Fenstererneuerungen an Gebäuden, die vor 1935 errichtet wurden sowie bei Neu- und Umbauten sind Glasflächen, die 0,70 m oder breiter sind, einmal durch ein vertikales Element (Mittelpfosten) symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 1,30 m oder breiter sind, sind mindestens durch zwei Mittelpfosten symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 1,00 m oder höher sind, müssen im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) geteilt werden. Bei Dachgaubenfenstern ist der Kämpfer mittig anzulegen. Bei Segmentbogenfenstern gilt der Kämpferpunkt als oberer

Bezugspunkt für die Höhe der Glasfläche im o. g. Sinne. Mittelpfosten und Kämpfer müssen eine Mindestbreite von 0,08 m aufweisen und dürfen nicht breiter als 0,10 m sein. Ausnahmsweise sind bei Neubauten andere Fenstererteilungen aus stadtgestalterischen Gründen zulässig.

(3) Bei Fenstererneuerungen vor 1935 errichteter Gebäude sowie bei Neu- und Umbauten im rückwärtigen Bereich sind Glasflächen, die 1,50 m oder breiter sind, einmal durch ein vertikales Element (Mittelpfosten) symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die

2,50 m oder breiter sind, sind mindestens durch zwei Mittelpfosten symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 2,00 m oder höher sind, müssen im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) geteilt werden. Mittelpfosten und Kämpfer müssen eine Mindestbreite von 0,08 m aufweisen und dürfen nicht breiter als 0,10 m sein.

(4) Bei vorhandenen Segmentbögen als oberer Abschluss von Fensteröffnungen müssen sich die Fenster in ihrer Konstruktion und Abmessung dem Bogen anpassen.

(5) Fenstersprossen sind aus gestalterischen Gründen zulässig. Innenliegende Sprossen sind unzulässig.

(6) Es ist ausschließlich nicht spiegelndes, ungetöntes Flachglas zu verwenden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist straßenseitig unzulässig.

(7) Schaufenster, die nach § 8 Abs. 4 zulässig sind, dürfen nicht vor die Fassadenflucht treten und sind im Verhältnis zur Öffnungsbreite so durch vertikale Elemente (Mittelpfosten) symmetrisch zu gliedern, dass hochrechteckig-stehende Einzelformate entstehen. Als hochrechteckig-stehend im Sinne der Gestaltungssatzung gelten Einzelformate mit einem Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 0,5 : 1.

Bei einer Höhe von Schaufensteröffnungen über 2,00 m, sind diese zusätzlich im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) zu gliedern.

(8) Straßenseitige Haustüren und -tore, die für das durch diese Satzung geschützte Ortsbild typisch oder die handwerklich wertvoll sind, sind zu erhalten. Ist dies aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes nicht möglich, bzw. wurden diese durch für das Ortsbild untypische Haustüren und -tore ersetzt, sind bei Erneuerungen Haustüren und -tore dem Stil des Gebäudes entsprechend einzubauen.

§ 10

Besondere Bauteile

(1) Windfänge und Arkaden sind bei Neu- und Umbauten straßenseitig nicht zulässig. Im rückwärtigen Bereich dürfen Balkone, Loggien und Wintergärten maximal 50 % der Fassadenbreite einnehmen und höchstens 1,50 m auskragen. Sie müssen zur ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen und in Material und Farbton an die rückwärtige Fassade angepasst sein.

Im Teilbereich A sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig unzulässig. Im Teilbereich B sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig ausnahmsweise bei Neubauten zulässig, wenn sich Balkone bzw. Loggien an vor 1935 errichteten Gebäuden im entsprechenden Straßenzug befinden und wenn hierdurch die Gliederung der Fassade unterstützt wird.

(2) Straßenseitig sind Sonnenschutzanlagen nur als bewegliche Markisen, die der Schaufenster- oder Eingangsbreite entsprechen, im Erdgeschoss zulässig. Ihre Auskragung darf höchstens 1,50 m betragen. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwandt werden, die farblich auf die Fassade abzustimmen sind. Korbmarkisen sind unzulässig.

(3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenfläche vorstehen oder die Höhe und Form der Fensteröffnung beeinträchtigen. Das Anbringen von Fensterläden (Klappläden) ist unzulässig.

Ausnahmsweise können außen befestigte Haus- und Zeitungsbriefkästen zugelassen werden, wenn sie in die Gebäudefassade, Türleibungen und Eingangstüren so integriert werden, dass sie nicht ins öffentliche Straßenland vorstehen, die Gliederung des Gebäudes bzw. der Eingangstür nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade nicht entfernt werden müssen.

(4) Vor die Gebäudeflucht tretende Hauseingangstreppen sind straßenseitig bei Neubauten sowie Umbauten von vor 1935 errichteten Gebäuden unzulässig. Ausnahmsweise können diese im Teilbereich B bei Vorhandensein von Vorgärten zugelassen werden.



§ 11

Dachform und Dachdeckung

(1) Bestehende Dachformen von vor 1935 errichteten Gebäuden, die nachweisbar - z. B. anhand von Bauakten - nicht verändert wurden, sind bei Dacherneuerungen beizubehalten.

(2) Bei Umbauten müssen die bisherigen Firstrichtungen beibehalten werden. Bei Neubauten sollen die Dachformen der vor 1935 errichteten Gebäude aufgenommen werden.

(3) Bei Neu- oder Umbauten sind die Neigungswinkel des Daches an die der angrenzenden vor 1935 errichteten Bebauung anzupassen. Abweichungen hiervon dürfen 5° nicht über- bzw. unterschreiten.

(4) Zulässige Dachformen für Neu- und Umbauten im Teilbereich A der Satzung sind:

- das Satteldach und das Berliner Dach und im Teilbereich B der Satzung
- das Satteldach, das Berliner Dach sowie das Mansarddach.

Ausnahmsweise können bei Neubauten andere Dachformen aus stadtgestalterischen Gründen zugelassen werden, wenn straßenseitig eine Angleichung im Neigungswinkel und in der Firsthöhe sichergestellt wird.

(5) Die Dachflächen der Gebäude sind dort, wo sie von öffentlichen bzw. privaten Flächen aus einsehbar sind, mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten bis braunen Farbtönen einzudecken. Im Teilbereich B sind außerdem noch Eindeckungen mit Naturschiefer zulässig. Glasierte Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig.

(6) Bei Um- und Neubauten soll der Dachüberstand an den Traufen das Höchstmaß von 0,40 m nicht überschreiten. An Zwerchgiebeln sind Dachüberstände nicht zulässig.

(7) Drempele sind bei Neu- und Umbauten unzulässig. Ausnahmsweise können sie zur Herstellung einer einheitlichen Traufhöhe zu den Nachbargebäuden (s. § 4 Abs. 3) bzw. zur Angleichung bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude (s. § 4 Abs. 4) zugelassen werden. In diesen Fällen darf der Drempele nicht höher als 0,80 m sein.

§ 12

Dachaufbauten und Dachöffnungen

(1) Zwerchgiebel, Dachgauben, Dachflächenfenster, Dachaustritte bzw. Dachbalkone, Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Antennen, Parabolantennen, Entlüftungsanlagen und Schornsteine sind Dachaufbauten bzw. -öffnungen im Sinne dieser Gestaltungssatzung.

(2) Dachgauben sind als Satteldach, Walm- oder Schleppegauben allgemein zulässig. Beim „Berliner Dach“ sind Dachgauben und Dachaustritte (Dachbalkone) im rückwärtigen Bereich unzulässig.

Im Teilbereich B sind ausnahmsweise sogenannte „Dachhechte“ straßenseitig zulässig, wenn sich solche im betreffenden Straßenabschnitt befinden.

(3) Bei Neu- und Umbauten sind Zwerchgiebel nur im Teilbereich B straßenseitig zulässig.

(4) Zwerchgiebel, Dachgauben, Dachaustritte (Dachbalkone) und Dachflächenfenster sind in der Achse darunter liegender Fenster oder Fensterpaare anzuordnen. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 0,70 m betragen.

(5) Die Breite von Dachgauben und Dachflächenfenstern darf straßenseitig die Breite eines im Sinne der Gestaltungssatzung zulässigen Fensters im darunter liegenden Geschoss zuzüglich der für die Gaubenseitenwände notwendigen Konstruktionsbreite nicht überschreiten.

Ausnahmsweise sind zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen breitere Gauben, deren Breite sich höchstens auf die Breite der paarweisen Anordnung von Fenstern im darunter liegenden Geschoss im o. g. Sinne beziehen darf, zulässig. Im rückwärtigen Bereich darf sich die Breite von Dachgauben, Dachflächenfenstern und Dachaustritten (Dachbalkone) auch über mehrere Fensterachsen erstrecken, solange der Bezug zur Vertikalgliederung durch diese gewahrt bleibt.

(6) Der von der Dachfläche am weitesten entfernte Punkt der Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen, der First der Gaube muss mindestens 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

(7) Die Dachneigung von Gauben muss straßenseitig mindestens 30° betragen. Aus konstruktiven Gründen können ausnahmsweise geringere Neigungen für Schleppegauben bis zu 20° zugelassen werden.

(8) Seitliche Außenflächen von Dachgauben sind in Material und Farbe der Fassade bzw. der Dachfläche anzupassen. Dachflächen von Dachgauben sind in Material und Farbton des Hauptdaches einzudecken.

(9) Die Breite von Dachaufbauten darf straßenseitig insgesamt höchstens 40 % sowie im rückwärtigen Bereich insgesamt höchstens 60 % der Dachlänge pro Gebäude betragen. Im Zusammenhang mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit von sog. „Dachhechten“ im Teilbereich B darf die Breite dieser Dachaufbauten im o. g. Sinne straßenseitig ausnahmsweise bis zu 60 % betragen.

(10) Die Länge der Dachfläche unterhalb von Gauben und Dachflächenfenstern muss straßenseitig, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Fassade und Dachfläche bis zur Fassade der Gauben bzw. Dachflächenfenster, mindestens drei Dachsteinreihen oder 0,90 m betragen.

(11) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Sammelentlüftungsanlagen, Anlagen zur Solarenergiegewinnung und Antennen (mit Ausnahme von Parabolantennen), Schornsteinen und Einzelentlüftungen, sind auf der straßenzugewandten Dachfläche unzulässig. Parabolantennen dürfen darüber hinaus die Firsthöhe nicht überschreiten.

(12) Müssen Antennen bzw. Parabolantennen über Dach angeordnet werden, sind sie mindestens 2,00 m hinter dem First als Gemeinschaftsantennen anzubringen.

(13) Schornsteine dürfen bei Neubauten höchstens 1,50 m vom First entfernt sein. Sie sind in verputztem Sichtmauerwerk aus roten bis rotbraunen Klinkern oder Ziegeln auszuführen.

§ 13

Vorgärten, Einfriedungen, bewegliche Abfall-/Wertstoffbehälter

(1) Die im Zusammenhang mit den vor 1935 errichteten Gebäuden angelegten Vorgärten im Teilbereich B der Gestaltungssatzung sind zu erhalten. Alle Vorgärten im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Dabei ist ein standortgerechter Bewuchs von Rasen, Stauden, Sommerblumen, Zwiebelgewächsen, mittel- und schmalkronigen Laubbäumen, Laubgehölzen und Klettergehölzen je nach Platzverhältnissen, Bodenfeuchte und Licht vorzusehen.

(2) An den öffentlichen Verkehrsraum anschließende oder von dort einsehbare Zugangswege zu den Hauseingängen bzw. Zufahrten zu den Blockinnenbereichen innerhalb von Vorgärten sollen gepflastert oder mit kleinformatischen Platten befestigt sein. Die großflächige Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen ist nicht zulässig.

(3) Einfriedungen sind zur Einzäunung von Vorgärten, die zu vor 1935 errichteten bzw. einer Neubebauung im Sinne dieser Satzung gehören, im Teilbereich B der Gestaltungssatzung zulässig.

(4) Bei der Erneuerung von Instandsetzung von Einfriedungen, die im Zusammenhang mit vor 1935 errichteten Gebäuden straßenseitig errichtet wurden und nachträglich verändert wurden, sind Metallzäune mit senkrechter Gliederung in Höhe von 1,00 m bis 1,50 m auf einem verputzten Sockel mit einer Sockelhöhe von maximal 0,50 m zulässig. Die Zäune sollen mindestens an den Grundstücksgrenzen sowie beidseits der Pforten- und Torzugänge durch massive verputzte Pfeiler unterbrochen werden. Sockel und Pfeiler sind dem Material und der Farbgebung des Gebäudes anzupassen. Diese Bestimmung gilt nur für Straßen/Straßenbereiche, in denen noch Einfriedungen, die im Zusammenhang mit vor 1935 erbauten Gebäuden errichtet wurden, vorhanden sind.

(5) Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in einer geschlossenen Verkleidung unterzubringen, die in Material und Farbgebung der Fassade des Gebäudes entspricht.

§ 14

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Zulässige Werbeanlagen im Sinne der Gestaltungssatzung sind

- Werbeausleger mit einer Auskrantung von maximal 1,00 m und einer Ansichtsfäche von höchstens 0,80 qm,
- Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge mit einer maximalen Höhe von 0,30 m und einer Tiefe von höchstens 0,10 m,
- flach angebrachte Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 0,45 m und einer Tiefe von höchstens 0,10 m.

Im Einzelfall sind Werbeanlagen ausnahmsweise in folgenden Abmessungen zulässig:



- Werbeausleger mit einer Auskrugung von maximal 1,50 m und einer Ansichtsfläche von höchstens 1,20 qm,
- Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge mit einer maximalen Höhe von 0,50 m und einer Tiefe von höchstens 0,15 m,
- flach angebrachte Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 0,60 m und einer Tiefe von höchstens 0,15 m.

Werbeausleger, Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge und flach angebrachte Werbeanlagen können selbstleuchtend bzw. angestrahlt werden. Einzelbuchstaben und Schriftzüge können darüber hinaus hinterleuchtet werden.

(2) Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Die Verwendung der Farben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchttrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 4003 (Erikaviolett) in Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nur am Ort der gewerblichen Leistung angebracht werden. Eine reine Fremdwerbung ist unzulässig. Für jede gewerbliche Einrichtung sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei sind höchstens vier Werbeanlagen je Gebäude zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

Ausnahmsweise sind bei einer, zwei bzw. mehr als zwei gewerblichen Einrichtungen pro Gebäude weitere Werbeanlagen zulässig, wenn sie sich in die Fassadengliederung einfügen.

(4) Werbeanlagen sind nur zur Straßenfassade des Gebäudes im Erdgeschoss zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen die Breite von Schaufenstern und Eingangstüren zu gewerblichen Einrichtungen nicht überschreiten und von der Gebäudeflucht vorstehende Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken. Sie müssen allseitig von Wandfläche umgeben sein oder in das Oberlicht von Schaufenstern bzw. Eingangstüren integriert werden.

Aus stadtgestalterischen Gründen sind ausnahmsweise andere Bezugsbreiten bzw. Arten der Integration von Werbeanlagen in das Gebäude zulässig.

(6) Das Aufstellen von Warenautomaten ist im Einzelfall zulässig, wenn diese

an der Gebäudefassade befestigt werden, ohne dabei vor die Fassade springende Gliederungselemente zu verdecken. Die Ansichtsfläche von Warenautomaten darf maximal 1,00 qm und die Tiefe höchstens 0,25 m betragen.

Teil III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Gestaltungssatzung regeln sich nach § 72 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die §§ 3 bis 14 dieser Gestaltungssatzung verstößt,
- einer aufgrund dieser Gestaltungssatzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 17

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Denkmalschutzgesetzes bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.03.1998

Az.: 25.b-24239/0-4 gemäß § 87 Abs. 3 BauO LSA mit Maßgaben genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat am 24.03.1999 in öffentlicher Sitzung den Beitrittsbeschluss zu den in der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Maßgaben gefasst.

Der Beitrittsbeschluss ist im Amtsblatt Nr. 5/1999 veröffentlicht.

Straßenverzeichnis Teilbereich A

Straße	Hausnummer	Hinweise
Angerstraße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Alexandrastraße	1-3, 25-27	
Bertolt-Brecht-Straße	3-14, 20-34	Flurstück Nr. 504 = Haus Nr. 21
Böhmische Straße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Breite Straße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Eduardstraße	37- 39	
Friederikenplatz	1-2d	B-Plan Nr. 113
Hebbelstraße	1-6	Flurstück Nr. 826 = Haus Nr. 6
Heinrich-Heine-Straße	1-14	
Humboldtstraße	3-7a, 24,25	Flurstück Nr. 323 = Haus Nr. 25
Jonitzer Straße	gesamt	
Kantstraße	gesamt	
Karlstraße	5-58	Flurstück Nr. 616 = Haus Nr. 11 Flurstück Nr. 693 = Haus Nr. 38 Flurstück Nr. 702 = Haus Nr. 47 Flurstück Nr. 593 = Haus Nr. 51 Flurstück Nr. 592 = Haus Nr. 52
Körnerstraße	1-7	Flurstücke Nr. 351, 358/2, 360 = Parkplatz südlich Supermarkt
Kurt-Weill-Straße	9-14, 21-26	Flurstücke Nr. 598, 599, 600, Flurstück Nr. 285 = Haus Nr. 22
Marienstraße	5-13, 15-29	Flurstück Nr. 614 = Haus Nr. 7 Flurstück Nr. 711 = Haus Nr. 14
Oranienstraße	1-7, 19-24, 29-36	Flurstück Nr. 527 = Haus Nr. 6 Flurstück Nr. 634 = Haus Nr. 22 Flurstück Nr. 635 = Haus Nr. 23



Straße	Hausnummer	Hinweise
Reinickestraße	24-35, 36-48	B-Plan Nr. 113 (Haus-Nr. 24-35) Flurstück Nr. 885 = Haus Nr. 25 Flurstück Nr. 886 = Haus Nr. 26 Flurstück Nr. 887 = Haus Nr. 27 Flurstück Nr. 888 = Haus Nr. 28
Richard-Wagner-Straße	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	
Schlachthofstraße	15-25	B-Plan Nr. 113
Teichstraße	58-63	
Wörlitzer Straße	24-41, 57-69	Flurstück Nr. 667 = Haus Nr. 41

Straßenverzeichnis Teilbereich B

Straße	Hausnummer	Hinweise
Alexandrastraße	5-24	Flurstück Nr. 816 = Haus Nr. 5 Flurstück Nr. 815 = Haus Nr. 6 Flurstück Nr. 773 = Haus Nr. 11 Flurstück Nr. 775 = Haus Nr. 12 Flurstück Nr. 777 = Haus Nr. 15
Beethovenstraße	1a	Flurstück Nr. 227 = Haus Nr. 1a
Eduardstraße	23-36	
Goethestraße mit	2-22, 24-26	Flurstück Nr. 317 = Haus Nr. 8 Flurstück Nr. 312 = Haus Nr. 13 Flurstück Nr. 225 = Haus Nr. 14 Flurstück Nr. 378 = Haus Nr. 25
Friedrich-Schneider-Straße	73,74	
Hebbelstraße	7-12	
Heinrich-Heine-Straße	15-23	
Humboldtstraße	8,9	
Lessingstraße	1-14	Flurstück Nr. 767 = Haus Nr. 7
Mendelssohnstraße	gesamt	
Mozartstraße	gesamt	
Richard-Wagner-Straße	4,6,8,10, 12,14,16,20	Flurstück Nr. 270 = Haus Nr. 4 Flurstück Nr. 249 = Haus Nr. 20
Ringstraße	37-47	Flurstück Nr. 262 = Haus Nr. 40 Flurstück Nr. 264 = Haus Nr. 42 Flurstück Nr. 267 = Haus Nr. 44

Quelle: Flurkarte Dessau, M 1:1000

Blatt 2724	Stand 1978
Blatt 2725 N	Stand 1968
Blatt 2823	Stand 1996
Blatt 2824	Stand 1978
Blatt 2825 N	Stand 1969
Blatt 2923 N	Stand 1969
Blatt 2924 N	Stand 1969

Anmerkung: Bei Baulücken wird unter der Spalte „Hinweise“ ergänzend die Flurstücksnummer mit Zuordnung zur Hausnummer des ehemaligen Gebäudes sowie eine Zuordnung zum Bebauungsplan Nr. 113 angegeben.



der städtebaulichen Anlage. Als städtebauliche Anlagen im Sinne des Satz 1 gelten jeweils die Teilbereiche des Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebietes, wie sie in der Plan-Anlage bezeichnet sind.

Der Charakter des Ortsbildes darf durch Umbauten, Instandsetzungsarbeiten, Abbruch und Neubauten nicht verändert werden. Dies betrifft auch den Charakter der Straßen und Plätze im bezeichneten Gebiet und diesbezügliche bauliche und sonstige Maßnahmen.

Alle baulichen Einzel- und Ensembleanlagen im Gebiet der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sind so zu gestalten, daß sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Insbesondere ist hier auf die Farbe, die Gliederung und die Maßstäblichkeit der Baukörper zu achten.

Die historischen Straßen, Wege und Platzanlagen sowie die sich daraus ergebenden Ansichten und Sichtbeziehungen sind zu bewahren, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Bei allen baulichen Maßnahmen, insbesondere Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten, sind die historischen Gestaltungselemente in ihrer Gesamtheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Beeinträchtigungen der historischen Stadt- und Straßengestalt, vor allem solche, die in jüngerer Zeit durchgeführt wurden, sind, wo möglich, zurückzunehmen und in der alten Struktur wiederherzustellen.

§ 5

Fassaden

Die Fassaden der gründerzeitlichen Bebauung weisen in der Regel eine reichhaltige Gliederung auf. Die Geschosse sind meist durch horizontale Gesimsteilungen klar ablesbar. Der Sockelbereich ist überwiegend gestalterisch hervorgehoben, teilweise durch Putzstrukturen, teilweise durch besondere Farbgebung. Die Fensterreihung ist überwiegend regelmäßig und variiert nur geschoßweise. Typisch für die Gebäude der Gründer- und Nachgründerzeit ist eine reiche Stuckornamentik.

Dies gilt auch für die Villen entlang der Albrechtstraße, wenn auch nicht in dem Maße wie bei der mehrstöckigen Mietshausbebauung.

Im Zuge von Instandsetzungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen ist die Gliederung der Fassaden den vorhandenen charakteristischen Fassadengliederungen anzupassen. Straßen- und platzseitige Fassaden müssen dabei durch deutliche vertikale Begrenzungen gegenüber den angrenzenden Fassaden ablesbar sein. Dies betrifft auch die Bebauung großer, den vorherrschenden Grundstückszuschnitt überlagernder Parzellen.

Bei der Neubebauung großer Parzellen muß die Fassadengliederung in der Maßstäblichkeit der angrenzenden Bebauung erfolgen bzw. muß eine entsprechende Gliederung der Fassade erkennbar sein. Für die Gestaltung der Fassaden sind die für das Gebiet typischen Materialien zu verwenden. Vorwiegend sind dies Glattputz, Klinker, Stuckelemente, Spiegel, Pilaster u. ä.; Ziegel- und Schieferdächer, Holz für Fensterrahmen und Türen.

Andere Materialien können zur Anwendung kommen, sofern die Einfügung in die Umgebung gesichert ist.

Putz ist richtungsfrei und ohne Muster aufzutragen.

Das Be- und Verkleiden von Außenfronten mit Blech, polierten oder geschliffenen Werksteinen, mit Marmorplatten, Mosaiken oder Kunststoffen aller Art sowie die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der Charakter des einzelnen Bauwerks und der städtebauliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Die Farbgebung ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Antennenanlagen an der Vorderfassade sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 6

Baukörper

Bei Umbauten sind die ursprünglichen Gebäudefluchten aller Stockwerke beizubehalten.

Gebietstypische Auskragungen und Dachüberstände sind bei Um- und Neubauten auszuführen.

§ 7

Dachlandschaft

Die Dachlandschaft im historischen Bestand ist noch weitgehend frei von Dachaufbauten. Zwerchhäuser und Gaupen treten nur in entsprechender Einbindung in die Dächer auf.

Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung und Gestaltung

für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrechtstraße und Albrechtsplatz,
c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße und die Erteilung der Genehmigung

1.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt das im beigefügten Plan (Geltungsbereich) umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungs- und Gestaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung und Gestaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Bei der Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist darauf zu achten, daß nicht das Einzelobjekt im Vordergrund der Bewertung steht, sondern seine Erscheinung und Funktion im Gesamtbild



Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen kann eine intensivere Nutzung der Dachgeschosse nicht ausgeschlossen werden und ist in Bezug auf den herrschenden Wohnraummangel sogar wünschenswert. Gestaltungsziel muß es jedoch sein, die Aufbauten in Anzahl, Maß und Form der Dachhauptfläche unterzuordnen. Umwandlungen von Dachgeschossen zu Vollgeschossen sollen ausgeschlossen werden.

Antennenwälder auf Dächern und Parabolantennen an Fassaden verschandeln das Stadtbild. Gemeinschaftsantennenanlagen sind zu präferieren.

Die Dachlandschaft ist in ihrer Maßstäblichkeit zu erhalten.

Bei Neubauten oder Erneuerungen des Dachstuhles sind die Steigungswinkel der Dächer an die der angrenzenden Gebäude anzupassen. Abweichungen hiervon dürfen 5 Grad nicht überschreiten.

Die Dachform und die Gestalt der Dachaufbauten sind entsprechend dem charakteristischen Bestand der Umgebung auszuführen. Die Firstrichtung hat der jeweils für die baulichen Anlage vorgeschriebenen Gebäuderichtung zu entsprechen.

Sind historische Ansichten und Pläne von Dächern bzw. Dachaufbauten vorhanden, so sind diese in Abweichung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2, bei der Ausführung von Um-, Aus- und Neubauvorhaben zugrunde zu legen.

Die Ansichtsflächen von Dachaufbauten sind, soweit sie nicht als Fenster ausgebildet werden, in Anpassung an die Hauptdachfläche zu verkleiden.

Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und bauliche Anlagen zur Wärmegegewinnung (Solaranlagen) sind nur zulässig, wenn sie den Gesamteindruck des Ensembles nicht stören.

Durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufe, First, Grate und Kehlen nicht unterbrochen werden. Eine Traufunterbrechung ist nur im Falle eines Zwerchhauses zulässig.

Schneefanggitter sind im Zuge baulicher Maßnahmen wiederherzustellen.

Regenrinnen und Schneefanggitter aus Kunststoff sind nicht zulässig.

Für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel als Biberschwänze, Schuppen, Pfannen, sowie Natur-Schieferplatten zu verwenden. Glasiertes Ziegelmaterial ist nicht zulässig.

Zink- und Kupferbleche sind als Abdeckung für Mauerkronen (Brandwand) und Dachanschlüsse zulässig.

Fernseh- und Rundfunkantennen sind nur in üblicher Größe auf dem Dach zulässig. Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. Die Antennen dürfen nicht auf der Frontseite des Daches angebracht werden. Dies betrifft Antennen jeglicher Form.

§ 8

Vorgärten

Vorgärten prägen ein Gebiet in seiner städtebaulichen Erscheinungen ebenso stark, wie die bauliche Anlage selbst.

Um dieses Bild nicht zu stören, sind notwendige Stellplätze nur auf dem rückwärtigen Grundstücksteil vorzusehen.

Die ursprüngliche Vorgartensituation ist weiterzuentwickeln bzw. wiederherzustellen.

Der nicht bebaute Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefronten einschließlich der jeweiligen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze ist als Vorgarten anzulegen.

Einstellplätze sind in Vorgärten unzulässig.

Die Vorgarteneinfriedungen haben in Material und Gestaltung mit der Grundstücksbebauung und der unmittelbar angrenzenden Bebauung zu korrespondieren.

Einfriedungen und Zäune mit einer Gesamthöhe von mehr als 1,5 Meter sind als Metallzäune mit vertikaler Gliederung auf dem Mauersockel auszubilden. Alle Vor- und Hausgärten müssen einsehbar sein. Mauern, die eine Einsicht nicht zulassen, sind unzulässig.

Die Vorgärten sind zu bepflanzen.

Um die Versiegelung auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, sind die Befestigungen von Wegen und Zufahrten, die nach § 14 nicht anderweitig geregelt werden, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Hierbei sind auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern den Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenschluß, Asphaltierung und Betonierung unzulässig.

§ 9

Gestaltung der Erdgeschoßfassaden

Die für das gesamte Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebiet typischen Erdgeschoßsockel sind beizubehalten. Bei Neubauten sind diese entsprechend herzustellen.

Arkadenfronten in historischer Gestaltung, insbesondere deren Konstruktion, sind zu erhalten. Neubauten haben sich an der historischen Dimensionierung zu orientieren.

Vordächer an den Straßenfronten sind nicht zulässig.

Die Farbgebung ist in Qualität und Farbton mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei den Einzel- und Doppelhäusern in der nördlichen Albrechtstraße und in der Medicusstraße sind nur Zugänge an der Gebäudeseite zulässig. Diese Eingänge dürfen mit Überdachungen versehen werden.

§ 10

Gestaltung der Obergeschoßfassaden/Fenster

Die Anordnung der Fenster nach Achsen, unterschiedlichen Achsenzahlen und -abständen, ihre Form, Teilung und Funktion prägen die Gestalt und Erscheinung des Gebäudes. Verstöße gegen diese „Regeln“ führen zu einem Verlust an historischer Originalität und städtebaulicher Qualität.

Die Obergeschoßfassaden sind bei Um- oder Neubauten in Stil, Gliederung und Material an die der vorhandenen Gebäude anzupassen.

Die Farbgebung ist in Qualität und Farbton mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

In den Obergeschossen sind folgende Einzelheiten zu erhalten und zu pflegen:

- hochrechteckige (stehende) Einzelfenster mit (Holz)-Umrahmung (Futter und Bekleidung), Fensterkreuzen oder Fensterteilungen aus Holz oder Kunststoff.

Kunststofffenster müssen in Form, Profilierung und Funktion den ursprünglich vorhandenen Fenstern in vollem Umfang entsprechen. Vorgetäuschte Fensterflügel sind nicht zulässig.

Flügel- und Sprossenteilungen müssen auf das Gesamtgebäude abgestimmt werden. Alte Fensterleilungen sind zu erhalten. Ungeteilte Fenster und Scheinsprossen sind grundsätzlich, ebenso wie liegende Formate, nicht zulässig. Die vorgegebenen Brust- und Sturzriegel der Fenster sind zu erhalten.

Einfügelige Fenster sind bis zu einer lichten Weite der Maueröffnung von 0,5 Meter Breite und 1,1 Meter Höhe zulässig. Größere Fenster sind als Kreuzstockfenster oder Galgenfenster auszubilden.

Vorhandene Klappläden aus Holz oder Rollläden aus Holz sind zu erhalten.

Die farbliche Gestaltung der Fensterläden oder Rollläden ist auf das Gebäude abzustimmen.

Bei Neubauten sind Fenster mit Putzfaschen einzufassen.

- Geschoßgesimse mit den dazugehörigen Konsolsteinen.
- Balkone und Loggien sind zu erhalten. Neue Balkone und Loggien sind nur zulässig, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

§ 11

Haustüren, Schaufenster und Schaukästen

Alte Haustüren, Ladentüren und Tore sind die „Visitenkarte“ eines Hauses. Modernistische Lösungen in Form-, Farb- und Materialwahl ersetzen auf keinen Fall ihre Erhaltung und Rekonstruktion bzw. eine handwerksgerechte Neuanfertigung.

Schaufenster sind mit Rücksicht auf vorhandene Gestaltqualitäten an- und einzuordnen. Ein Verlust der Maßstäblichkeiten ist zu vermeiden.

Für Haustüren sind Holztüren mit Rahmen und Füllung aus Holz zu verwenden. Art und Ausführung der Türen muß mit der Art und Ausführung der vorhandenen, originalen Türen übereinstimmen.

Vorhandene originale Haustüren sind mitsamt ihren Glaseinsätzen und Beschlägen - soweit vorhanden - zu erhalten und zu pflegen. Zeitungsbehälter an Hauseingangstüren, die gleichzeitig Werbeträger sind, unterliegen den Regelungen des § 16.

Bei Neubauten sind die Türen mit Putzfaschen einzufassen.

Treppenstufen von Haus- und Ladeneingängen sind in ortstypischem Naturstein auszuführen.

Für Reparaturarbeiten oder zur Komplettierung darf Kunststein verwendet werden, sofern er sich in Art und Farbe an das vorhandene Material anpaßt.



Geländer sind in Form und Material an das Gebäude anzupassen.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Schaufenster haben sich in ihren Abmessungen an der Fassadengliederung zu orientieren. Liegt das Schaufenster unter einem Erker, so hat es die Breite des Erkers nicht zu überschreiten. Liegt es nicht unterhalb eines Erkers, so hat es sich an der Fassadestruktur zu orientieren.

Insgesamt dürfen Schaufenster in Bezug auf die Gebäudebreite eine Breite von zwei Dritteln des Gebäudes nicht überschreiten. Durchlaufende Fensterbänder sind nicht gestattet. Die Sturzhöhe muß gleich der der ursprünglich vorhandenen bzw. der angrenzenden Fenster sein.

Vorhandene Fenstergewände, Fensterbögen und Schmuckelemente sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten ist an Außenwänden unzulässig. Diese sind nur in Passagen oder als Teil der Schaufensteranlage zulässig.

§ 12

Sonnen- und Wetterschutzanlagen

Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind auskragende Bauelemente, die in den Stadtraum hineinragen und somit das Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen.

Markisen sollen Fassaden nicht durch Überbreiten zerschneiden, sondern auf die jeweilige Fenster- bzw. Türöffnung Bezug nehmen.

Markisen in grellen und glänzenden Farben stehen den übergeordneten Gestaltungszielen entgegen, da sie in erster Linie modisches Element oder Werbeträger und erst nachgeordnet eine Schutzanlage darstellen.

An den von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Fassaden sind Klappläden, Rollläden und Markisen aus Kunststoff nicht zulässig.

Markisen dürfen nur in Pultform errichtet werden und sich maximal bis zu zwei Dritteln der Gebäudebreite erstrecken. Die Breite der einzelnen Markise darf die Breite des Schaufensters nicht wesentlich überschreiten.

Markisen sind nur über Schaufenstern und Hauseingängen zulässig.

Markenartikelwerbung auf den Markisen ist nicht zulässig. Die Farbe ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Markisen dürfen wichtige Gestaltungselemente der Gebäudearchitektur nicht verdecken oder in Mitleidenschaft ziehen.

Jalousetten und Rollläden dürfen nur dann angebracht werden, wenn die Einrichtungen sich im geschlossenen Zustand innerhalb der Fensterlaibungen unterbringen lassen.

Fenstersicherungen in Form von Gittern, Stangen usw. haben sich an der historischen Formgebung zu orientieren. Grundsätzlich sind diese mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.

§ 13

Garagen und Einstellplätze

Garagen zwischen einzeln stehenden Gebäuden führen oft zu einer gestalterischen Beeinträchtigung des Gesamtbildes. Diese sind, soweit vorhanden, im Zuge baulicher Maßnahmen in den rückwärtigen Grundstücksteil zu verlegen. Stellplätze im eigentlichen Vorgartenbereich stören das Bild der Gesamtanlage ebenfalls zum Teil erheblich. Von einem Vorgarten kann im Extremfall dann nicht mehr gesprochen werden (vgl. hierzu auch § 8).

Garagen zwischen einzelstehenden Gebäuden sind nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze sind nur im rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig. Garagentore dürfen max. 2,50 Meter breit sein. Die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Garagen haben sich in Form, Material und Verkehrsflächen an das Hauptgebäude anzupassen.

Zufahrten und Einstellflächen bei Einzelhäusern sind mit Rasengittersteinen zu befestigen, damit eine weitergehende Versiegelung ausgeschlossen wird. Zufahrten innerhalb der Baublöcke können aus Naturstein-, Ziegel- oder Betonpflaster bestehen.

§ 14

Ausstattungsgegenstände

Die öffentlichen Straßen- und Platzräume sind überwiegend mit Naturstein oder Kleinpflaster befestigt (mit Ausnahme des Fahrbahnbelages der Albrechtstraße). Um den gestalterischen Bezug zwischen öffentlichem und privatem Raum zu bewahren bzw. wieder herzustellen, sind Grundstücksein-

fahrten, Hofflächen und befestigte Flächen in unbebauten Bereichen - soweit diese von öffentlichem Raum aus einsehbar sind - ebenfalls mit Naturstein oder Kleinpflaster zu befestigen.

Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

§ 15

Mauern und Brandmauern

Freistehende Umfassungswände von Gebäuden sind in Material und Form wie die Straßenseite auszubilden, soweit der bauliche Originalzustand nicht davon abweicht.

Neu zu errichtende Einfriedungs- und Stützmauern sind, wenn aus Beton geformt, mit Natursteinen bzw. ortsüblichen Materialien zu bekleiden.

§ 16

Werbeanlagen

Werbung ist wichtig. Gleichwohl muß die Ortsbildpflege „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden. Grundsätzlich ist allen Tendenzen zu größeren, auffallenderen und damit letztlich aufdringlicheren Werbeanlagen entgegenzuwirken. Die Art der Werbeträger, die nicht mehr für die Stätte der Leistung, sondern auch für ein bestimmtes Produkt wirbt, nimmt immer mehr zu.

Neben den Satzungsregelungen ist der Grundsatz der BauO, § 13 Abs. 2 zu berücksichtigen, wonach die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist.

Oftmals werden Werbeanlagen ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen und zu anderen Werbeanlagen an der Fassade angebracht. Diesen Mängeln soll Abhilfe geschaffen werden.

Werbeanlagen müssen grundsätzlich in Verbindung zum jeweiligen Grundstück stehen, auf dem sie sich befinden; d.h. Werbeanlagen, die einen anderen Standort betreffen, sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind unabhängig von ihrer Größe genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind als auf der Wandfläche befestigte Einzelbuchstaben oder in Sgraffito als aufgemalte Schrift auszuführen.

Die Form und die Farbgebung ist auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen.

Eine vertikale oder schräge Anordnung der Beschriftungen ist unzulässig, ebenso senkrecht lesbare Werbeanlagen.

Unzulässig sind weiterhin: Bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit beweglichem oder grellfarbigem Licht, sowie Leuchtschilder (Transparente).

Indirekt beleuchtete Schriftzüge, bei denen die Lichtquelle unsichtbar bleibt, sind zulässig. Leuchtkästen sind zulässig, sofern sie sich in das Fassadenbild einpassen und eine Höhe von 0,8 m, eine Tiefe von 0,15 m und eine Schriftgröße von 0,6 m nicht überschreiten.

Senkrecht zur Außenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 1,0 m, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,8 m x 0,8 m und eine Stärke von 0,2 m nicht überschreiten.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein.

Werbeanlagen sind auf die Erdgeschoßzone zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann, wenn die Erdgeschoßzone nicht genügend Platz aufweist, eine Werbeanlage in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden.

Werbeanlagen sind nicht gestattet an Bäumen, Masten, Vorgärten, Grünanlagen, Einfriedungen, Türen, Toren, Einfriedungen, Dächern, über Dach und oberhalb der Brüstungen des ersten Obergeschosses.

Es ist unzulässig, die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone im Zusammenhang mit Werbung zu verändern oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse anzustreichen oder zu verkleiden.

Die Gesimszone darf nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden. Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile wie Erker, Konsolsteine usw. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Werbeanlagen in Form von Fahnen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kulturelle, sportliche, und/oder kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.



§ 17

Baugenehmigung

Die nach § 63 BauO genehmigungs- und anzeigefreien Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen einer Baugenehmigung.

Bei beabsichtigten Änderungen der ursprünglichen, historischen Gestaltung des Äußeren von Gebäuden, Bauteilen und Bauzubehör sind dem Bauantrag entsprechende Detailzeichnungen beizufügen.

Bei Neubauten sind auch die Anschlüsse der benachbarten Gebäude einzumessen und darzustellen.

Weitere Anforderungen, wie Material- und Anstrichproben, bleiben vorbehalten.

§ 18

Bezuschussung

Die Stadt Dessau kann auf Antrag für Aufwendungen bei Außenrenovierungen, die über den normalen Unterhaltungsaufwand einer baulichen Anlage hinausgehen und die aufgrund der Auflagen dieser Satzung notwendig werden, einen Zuschuß gewähren, sofern Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stehen.

§ 19

Erfahrungsbericht

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung einen Bericht vor, der die Erfahrungen mit ihrer Anwendung wiedergibt und Änderungsvorschläge enthält, die aufgrund dieser Satzung erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 20

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 68 BauO. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht (auch Teilabriss) oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden mit der Möglichkeit des Überschreitens des gesetzlichen Höchstmaßes nach § 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), wenn der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird größer ist.

Ferner handelt ordnungswidrig, wer den gestalterischen Anforderungen in dieser Satzung zuwiderhandelt (i. S. von § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.3 BauO).

Die Fälle der Nutzungsänderung und der Errichtung von Neubauten werden von den o.g. Ordnungswidrigkeitstatbeständen nicht erfaßt, sondern von den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Bauordnungsrechts abgedeckt (§ 83 BauO).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.5.1993 - AZ 25.b gemäß §§ 246 a Abs.1 Nr. 4 BauGB und 83 Abs. 3 Satz 2 BauO genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet der Stadt Roßlau. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Straßen oder Straßenabschnitte:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Am Alten Friedhof 5 | Markt |
| Am Schloßgarten | Mörikestr. 1, 4-24 |
| Bandhauerstr. 28-39a | Poetschstraße |
| Burgwallstraße | Porsestraße |
| Dessauer Straße 1-5, 85-93 | R.-Breitscheid-Straße |
| Elbstraße | Schifferstr. 50-56 (gerade nr.), 55 |
| Goethestr. 4-20 (gerade Nr.) | Schillerplatz 3, 6-8 |
| Große Marktstraße | Südstraße (zwischen Elb- u. |
| Hauptstr. 1-50a, 103-116, 120-143 | Karl-Liebnecht-Str.) |
| Karl-Liebnecht-Str. (bis 45) Kleine Marktstraße | Uhlandstraße |

(3) Innerhalb des Geltungsbereiches werden unterschieden die **Zone 1** mit den Straßen:

- Am Schloßgarten,
 Elbstraße,
 Große Marktstraße,
 Hauptstraße (1-50a, 103-116, 120-143),
 Karl-Liebnecht-Straße (1, 2d),
 Kleine Marktstraße,
 Markt,



die **Zone 2** mit den Straßen:

Am Alten Friedhof 5,
Bandhauerstraße (28-39a),
Burgwallstraße (1-11, ungerade Nr.),
Dessauer Straße (1-5, 83-93),
Goethestraße (4-20, gerade Nr.),
Karl-Liebknecht-Str. (bis Nr.45, außer 1, 2d),
Mörikestraße (4-24),
Poetschstraße,
Porsestraße,
Rudolf-Breitscheid-Straße,
Schifferstraße (50-56, gerade Nr., 55),
Schillerplatz 3, 6-9,
Südstraße (zwischen Elbstraße und Karl-Liebknecht-Straße),
Umlandstraße

(4) Der Geltungsbereich der Zonen umfasst jeweils die Straßenansicht der Gebäude und baulichen Anlagen beider Straßenseiten, sofern sie von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und diese Satzung für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Modernisierung und Instandsetzung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, Neubau und Wiederaufbau anzuwenden und gilt für die jeweiligen von Baumaßnahmen betroffenen Teile.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie in Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen, Material und Farbe den Charakter und das Erscheinungsbild der historischen Altstadt nicht beeinträchtigen und sich in das Ortsbild einfügen. Die bestehenden Straßen- und Platzräume sind zu erhalten.

(2) Gliedernde oder schmückende Fassadendetails sind zu erhalten. Nicht mehr bestehende und nachgewiesene Fassadengliederungen können als Analogiefassung nachgebildet werden.

§ 3

Baukörper

(1) Die bisherige Firstrichtung ist bei Neu- oder Umbaumaßnahmen beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sind die Hauptgebäudeseiten bei Neu- und Umbaumaßnahmen in Traufstellung zum öffentlichen Verkehrsraum zu errichten.
(2) Bei Neubau oder bei Umbau auf bisher bebauten Grundstücken ist grundsätzlich die bisherige Gebäudebreite wieder zu erstellen oder zu erhalten.

Bei Neubau auf bisher unbebauten Grundstücken beträgt die höchstzulässige Gebäudebreite:

in Zone 1	15,0 m und
in Zone 2	12,0 m.

Werden Flurstücksgrenzen überbaut, müssen die Gebäudefronten über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert werden. Die Fassadenabschnitte müssen eine Breite aufweisen:

in Zone 1	zwischen 7,0 m und 15,0 m,
in Zone 2	zwischen 9,0 m und 12,0 m.

(3) Die Fassadenabschnitte sind durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen und zusätzlich durch mindestens zwei der nachstehend genannten Gliederungsmittel auszubilden:

- Unterschiede in der Traufhöhe von 0,30 m bis 1,20 m
- Unterschiede in der Gebäudehöhe (First) von 0,30 m bis 1,20 m
- Unterschiede in der Dachneigung mindestens von 10 Grad
- Unterschiede bei der Ausbildung der Fensteröffnungen im Rahmen der zulässigen Proportion
- Unterschiedliche Brüstungs- und / oder Sturzhöhen von Fenstern und Türen
- Zäsuren durchgehend über alle Geschosse zwischen 0,20 m und 0,30 m Breite und Tiefe
- Differenzierung von 0,10 m bis 0,40 m bei der Anordnung horizontaler Fassadengliederungen

(4) Die gleiche Gliederung eines Fassadenabschnittes darf auf demselben Grundstück nicht wiederholt werden. Die Einbeziehung von Abschnitten benachbarter Fassaden ist unzulässig.

(5) Höchstzulässig ist für Neubau eine Traufhöhe in Zone 1 von 7,5 m und in Zone 2 von 8,5 m, sofern zur Traufhöhe der angrenzenden Gebäude der Unterschied nicht mehr als 1,2 m beträgt. Weisen die direkt angrenzenden Gebäude eine unterschiedliche Höhe auf, bildet das niedrigere Gebäude den Bezug.

Ausnahmsweise ist in der Straße Am Schloßgarten bei Ersatzneubau die Traufhöhe auf maximal 4,0 m beschränkt.

(6) Traufhöhen bestehender Gebäude dürfen unter Beachtung von Absatz 5 nur so verändert werden, dass das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(7) Differiert die Traufhöhe von mehr als 5 aufeinander folgenden Gebäuden um weniger als 0,5 m, darf dieses Maß bei Um- oder Neubau nicht über- oder unterschritten werden.

§ 4

Fassaden

(1) Die Fassaden traufständiger Gebäude sind unterhalb des Daches durch Haupt- bzw. Traufgesims vom Dach abzugrenzen.

(2) Erker sind mit einem äußeren Abstand von der Fassade von maximal 0,40 m und einer Breite von 1/4 der Fassaden- / Fassadenabschnittslänge zulässig. Die Rekonstruktion historischer Erker ist werk- und formgerecht in der ursprünglichen Ausführung zulässig.

Der nachträgliche Einbau von Balkonen und Loggien ist nicht zulässig, bei Neubau sind Balkone und Loggien auf eine vertikale Gebäudeachse je Gebäude zu beschränken.

Arkaden oder Kolonnaden sind nicht zulässig.

(3) Vertikalgliederungen sind nur im Zusammenwirken mit Horizontalgliederungen zulässig.

(4) Bei Massivbauten müssen Wandöffnungen im Erdgeschoss durch massive mindestens 0,48 m

Breite und 0,35 m tiefe Pfeiler voneinander getrennt werden.

(5) Bei Fachwerkgebäuden darf das tragende Konstruktionsgerüst nur im Sinne einer Anpassung an das Original verändert werden. Balken dürfen nicht entfernt werden, damit das typische Erscheinungsbild gewahrt bleibt.

(6) Die sichtbare Ausbildung des Gebäudesockels ist vorgeschrieben.

Der Sockel ist mit einer Höhe zwischen 0,20m und 0,60m über der Oberkante Fußweg plastisch auszuführen.

(7) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauglieder sind unzulässig. Ausnahmen bestehen gem. § 8 (8).

(8) Die Fassadenflächen von massiven Gebäuden einschließlich der Sockelflächen sind eben, mit glatter oder fein strukturierter Oberfläche zu verputzen. Die farbige Differenzierung der einzelnen Fassadenteile und Gliederungen ist zulässig. In Zone 2 können Sockelflächen auch verklindert werden.

(9) Massive Gebäude können verkleidet werden, wenn abschließend ein Erscheinungsbild gemäß Absatz (8) erzielt wird und an bestehenden Gebäuden die Gliederungen erhalten bleiben. Glatte, glänzende und andere Materialien vortäuschende Verkleidungen oder Imitationen sind unzulässig.

(10) Abweichend von Absatz (9):

- sind historische Backsteinfassaden oder Natursteinfassaden in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten oder zu rekonstruieren; Verkleidungen sind unzulässig
- ist bei Fachwerkgebäuden das tragende Konstruktionsgerüst nicht zu verdecken, zu verkleiden oder zu verputzen

(11) Ursprünglich als sichtbares Fachwerk geplantes und ausgeführtes Fachwerk ist bei Umgestaltungsmaßnahmen an der Fassade wieder als sichtbares Fachwerk auszubilden, es sei denn baugeschichtliche Gründe stehen dagegen.

(12) Bei Fachwerkgebäuden sind die Holzbalken farbig von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen. Dies gilt nicht für Gebäude, an denen durch Befund ein anderes davon abweichendes Erscheinungsbild nachgewiesen wird.

(13) Alle mineralischen Oberflächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahme ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Bis zum Vorliegen eines Farbleitplanes erfolgt die Beratung zur Farbgestaltung von Fassaden im Stadtbauamt.

(14) Brandwände und Brandgiebel sind zu verklindern oder zu verputzen und farbig der Fassadenfläche anzugleichen. Dies gilt auch für Brandwände und Brandgiebel, die durch Veränderung baulicher Anlagen sichtbar werden.



(15) Die abschließende Gestaltung der Außenfläche muss spätestens zwei Jahre nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein. Dies gilt auch für Brandwände an die nicht angebaut wird.

§ 5

Fenster, Hauseingangstore, Hauseingangstüren und Garagentore

(1) Fenster dürfen nur als Einzelfenster im stehenden Format mit geradem Sturz oder mit einem Segmentbogen als oberer Abschluss ausgebildet werden. Die Fensterbreite darf maximal 8 Zehntel der Fensterhöhe betragen. Die Erhaltung davon abweichender Fensterformate ist an bestehenden Gebäuden vorgeschrieben, wenn dies der ursprünglichen Ausführung entspricht.

(2) Fenster sind bei massiven Gebäuden zwischen 0,10 m und 0,30 m von der Fassade zurückzusetzen. Fenster sind bei Fachwerkgebäuden nur außen bündig mit der Fassade einzubauen.

(3) Zwischen den einzelnen Fenstern muss ein massiver Pfeiler von mindestens 0,50 m Breite ausgebildet werden. Paarweise angeordnete und voneinander durch einen massiven Pfeiler unter 0,50 m getrennte Fenster sind zulässig, wenn die Fensterpaare durch mindestens 1,00m breite massive Pfeiler voneinander getrennt werden.

(4) Bei bestehenden Gebäuden sind die Fenster entsprechend dem Baustil in der ursprünglichen Gliederung und Form, jedoch mindestens mit oberliegendem Kämpfer und symmetrisch angeordnetem Pfosten auszuführen. Bei Neubauten sind Fenster mit einer Scheibengröße ab 0,6 qm zu unterteilen. Jegliche Fensterteilung durch Kämpfer, Pfosten und Sprossen ist als plastische, von außen sichtbare Gliederung auszuführen. Fensterscheiben aus Ornamentglas sind nicht zulässig.

(5) Für von außen sichtbare Rahmen, Pfosten, Kämpfer und Sprossen werden folgende Breitenmaße, einschließlich der jeweiligen Falze festgesetzt:

1. äußerer Rahmen, incl. Fensterflügel:
maximal 6,0 cm (unterer Querrahmen bis 9,0 cm)
2. Pfosten, incl. Rahmen der Fensterflügel:
10,0 - 13,0 cm
3. Kämpfer, incl. Rahmen der Fensterflügel:
11,0 - 16,0 cm
4. Sprossen: 2,0 - 3,0 cm.

Gleiche Breiten für die unter 2. und 3. genannten Fensterteile sind nicht zulässig.

Beim Nachbau der originalen Fenster des jeweiligen Gebäudes sind abweichende Maße zulässig. Die Originalmaße sind zu belegen.

Die Fensterprofile sind in Anlehnung an die ursprüngliche Ausführung plastisch zu gestalten (Kämpferprofil, Gestaltung der Mittelsprosse wie bei Stulpfenster).

(6) Die farbige Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich und auf die Fassadenfarbigkeit abgestimmt auszuführen. Die Farbigkeit von Schaufenstern kann von der Fensterfarbigkeit abweichen. Es sind zulässig die RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1:

- 1014 - elfenbein
- 3005 - weinrot
- 6003 - olivgrün
- 6013 - schilfgrün
- 6015 - schwarzoliv
- 8007 - rehbraun
- 8011 - nussbraun
- 8016 - mahagoniebraun
- 9001 - cremeweiß
- 9002 - grauweiß
- 9010 - reinweiß

Holzfenster können auch im jeweiligen natürlichen Holzfarbton belassen werden.

(7) Eingangstüren und Tore sind so auszuführen, dass insgesamt ein stehendes Format mit geradem Sturz oder mit einem Segmentbogen entsteht.

In ursprünglicher Ausführung bestehende Tore und Eingangstüren sind zu erhalten. Bei notwendiger Erneuerung und bei Ersatz sind sie in Holz auszuführen und in Gliederung und Form dem ursprünglichen Erscheinungsbild anzugleichen oder als Analogiefassung zu erstellen.

Wenn kein historischer Beleg vorhanden ist, sind sie maßstabsgerecht, dem Baustil und Charakter des Gebäudes angepasst, auszuführen.

(8) Zufahrten, die nachträglich in die Fassade gebrochen werden, müssen sich in die bestehende Fassadengliederung durch die Aufnahme der vertikalen und horizontalen Bezugslinien einfügen. Sie dürfen maximal 3,0 m breit sein.

(9) Die Hauseingangstüren und -tore sind holzsichtig zu belassen oder farbig zu gestalten in den RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1:

- 3005 - weinrot
- 3007 - schwarzrot
- 3009 - oxidrot
- 3011 - braunrot
- 6003 - olivgrün
- 6005 - moosgrün
- 6007 - flaschengrün
- 6008 - braungrün
- 6012 - schwarzgrün
- 6013 - schilfgrün
- 7003 - moosgrau
- 7006 - beigegegrau
- 7039 - quarzgrau
- 8007 - rehbraun
- 8011 - nussbraun
- 8012 - rotbraun
- 8014 - sepiabraun

Zulässig ist für alle Farbtöne eine Aufhellung oder Verdunklung bis zu 30 % Abweichung vom RAL-Wert.

(10) Vorhandene Oberlichter sind zu erhalten. Glasflächen können bei Hauseingangstüren und Toren im oberen Drittel angeordnet werden, wenn sie sich in das Erscheinungsbild einfügen bzw. bei vorhandenen historischen Türen anstelle der oberen Füllungen eingeordnet werden. Gewölbte Glasflächen sind nicht zulässig.

(11) Garagentore sind als Flügeltore mit dem Erscheinungsbild von Holztoren im stehenden Öffnungsformat mit einem geraden Sturz oder mit einem Segmentbogen an der Fassade zulässig, wenn keine anderen Belange dagegen stehen.

§ 6

Schaufenster und Ladeneingangstüren

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Sie müssen ein stehendes Rechteckformat, mindestens jedoch ein quadratisches Format aufweisen.

Der Schaufenstersturz kann als Segmentbogen ausgeführt werden, wenn dies der historischen Fassadenstruktur entspricht.

(2) Schaufenster sind so anzuordnen, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse auf der Grundlage folgender Festsetzungen gewahrt bleibt:

1. Das Schaufenster ist axial zu den darüberliegenden Fenstern der Obergeschosse anzuordnen. Die seitlichen Bezugslinien dieser Fenster dürfen nur so überschritten werden, dass die Symmetrie gewahrt bleibt.
2. Abweichend von 1. können Schaufenster zwischen den äußeren seitlichen Bezugslinien zweier darüber liegender Fensterachsen angeordnet werden.
3. Abweichend von 1. können Schaufenster so angeordnet werden, dass nur die äußeren Bezugslinien der äußeren Fensterachsen aufgenommen werden.

(3) Schaufenster sind zwischen 0,10 m und 0,30 m von der Fassadenfläche zurückgesetzt anzuordnen. Sie müssen eine massive Brüstung von mindestens 0,25 m aufweisen. Bei Fachwerkgebäuden ist die Brüstung mit einem Riegel als oberen Abschluss zu versehen.

(4) Schaufenster mit einer Breite über 2,0 m sind durch Pfosten mit einer Breite zwischen 0,05m und 0,15m in Abschnitte zu gliedern. Die größte Glasfläche darf dabei maximal 2,0 m in der Breite betragen. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als gliedernde Elemente.

(5) Ladeneingänge und Schaufenster sind jeweils durch mit der Außenwand bündige massive Pfeiler mit einer Mindestbreite von 0,30 m zu trennen. Der Ladeneingang und ein benachbartes Schaufenster können auch als gestalterische Einheit gemäß Absatz (2) 2. ausgeführt werden.



(6) Aus der Fassadenflucht herausragende Schaufenster, Auslagen, Vitrinen und dgl. sind nicht zulässig. Gewölbte oder farbig getönte Scheiben an Schaufenstern und Ladeneingangstüren sind unzulässig. Ausnahmen sind an historischen Gebäuden zulässig, wenn dies durch Befund belegt werden kann.

(7) Die Farbigkeit von historischen Schaufensteranlagen und Ladeneingangstüren gemäß Absatz (9) regelt sich nach § 5 (9).

Bei Schaufensteranlagen in Neubauten oder dem nachträglichen Einbau von Schaufensteranlagen ist die Ausführung in weiß zulässig, wenn sie sich in das Erscheinungsbild einfügen.

(8) Vorhandene, bis zum Jahr 1945 angebrachte Schaufenster- und Türrahmungen oder zusammenhängende Ladenverblendungen sind zu erhalten oder form- und werkgerecht nachzubauen.

Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so sind die Schaufensteröffnungen gemäß den Satzungsfestsetzungen auszuführen.

(9) Ladeneingänge dürfen bis zu 1,50 m auf einer Breite bis zu 1,60 m von der Außenwand zurückgesetzt werden.

Ladeneingangsstufen sind grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmen sind zur Schaffung behindertengerechter Ladenzugänge möglich.

§ 7

Dachgestaltung

(1) Dachflächen müssen in Zone 1 eine Neigung von mehr als 40 Grad zur Waagerechten aufweisen.

In Zone 2 ist die Dachneigung der jeweils angrenzenden Bebauung aufzunehmen. Eine Abweichung bis zu 10 Grad ist dabei zulässig.

Besteht in Zone 2 keine Nachbarbebauung (offene Bauweise) kann die Dachgestaltung bei Neubau unabhängig festgelegt werden.

(2) Bei zweiseitig angebauten traufständigen Gebäuden, die keine Platzrandbebauung bilden oder die nicht unmittelbar an Kreuzungen bzw. Einmündungen liegen und die kein Eckgebäude sind, ist die Dachneigung ab 30 Grad zulässig.

(3) Der Neigungswinkel muss auf Vorder- und Rückseite des Gebäudes gleich sein (symmetrische Dachneigung).

Ein unterschiedlicher Neigungswinkel ist zulässig, wenn die rückseitige Dachfläche oder die seitlichen Giebelflächen nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

(4) Dächer müssen einen Traufenüberstand zwischen 0,20 m und 0,50 m über die gesamte Gebäudebreite aufweisen. Absatz (6) Satz 3 ist zu beachten. Traufgesimse sind in massiver Ausführung oder als Holzkastengesims auszuführen. Ortgangziegel sind nur bei traufständigen Gebäuden und nur an den Gebäudegiebeln zulässig.

(5) Die Dacheindeckung geneigter Dachflächen hat einheitlich auf der gesamten Fläche zu erfolgen. Die Dacheindeckung hat als Biberschwanz-, Falz-, Pfannen- oder Plattendeckung in den Farbbereichen der RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1 zu erfolgen:

2001 - rotorange

3009 - oxidrot

3011 - braunrot

3013 - tomatenrot

3016 - korallenrot

8002 - signalbraun

8004 - kupferbraun

8023 - orangebraun

Dabei ist die Farbigkeit im jeweiligen Farbbereich durch Nuancen abzustufen.

(6) Je Gebäude ist ein Zwerchhaus mit einer Breite bis zu 40 % der Fassadenlänge zulässig, wenn dies nicht im Widerspruch zum Gesamterscheinungsbild der Fassade steht. Dabei darf eine Gesamtbreite von 4,0 m nicht überschritten werden. Das Zwerchhaus muss mit der Gebäudefassade in einer Flucht liegen und sich dieser in Oberflächengestaltung und Gliederung angleichen. Im Bereich des Zwerchhauses ist ein Traufenüberstand des Hauptdaches unzulässig. Das Zwerchhaus muss einen seitlichen Mindestabstand zu Nachbargebäuden von 2,50 m und zu Gaupen von 1,0 m aufweisen.

(7) Dachgaupen sind als Einzel- und Doppelgaupen zulässig und müssen sich in Proportion und Gliederung auf die Proportion und Gliederung der Fassade beziehen und sich optisch unterordnen.

(8) Die Gaupen sind axial zu den entsprechenden Fensterachsen der Fassade

anzuordnen. Vor den Gaupen muss die Dachfläche mit einer Mindestbreite von 0,90 m durchlaufen. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Gaupen muss ein Mindestabstand von 1,0 m bestehen.

(9) Die Gaupen dürfen insgesamt höchstens 40 % der jeweiligen Fassadenlänge einnehmen. Besteht außerdem ein Zwerchhaus, so ist die zulässige Gesamtlänge der Dachaufbauten auf 60 % der Fassadenlänge begrenzt. Die Anzahl aller Dachaufbauten darf nicht mehr als 2/3 der Anzahl der Fensterachsen der Fassade betragen. Fassadenabschnitte sind Fassaden gleichgestellt.

(10) Die vorderen Ansichtsflächen von Gaupen sind als Fenster und baugleich mit den Fenstern der Normalgeschosse auszuführen. Bei einer Fläche zwischen 0,30 qm und 1,0 qm müssen sie eine Längsteilung erhalten. Größere Gaupenfenster sind wie die Fenster der Normalgeschosse zu gliedern.

(11) Gaupen und Zwerchhäuser sind wie das angrenzende Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen von Gaupen und Zwerchhäusern müssen das Erscheinungsbild von Holz oder Putz aufweisen oder sie sind der angrenzenden Dachfläche anzugleichen.

(12) Liegende Dachflächenfenster (Wohndachfenster) sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht in Dachflächen von städtebaulich wichtigen Gebäuden oder Platzrandbebauungen liegen. Sie können zugelassen werden auf Dachflächen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Die Größe sollte 0,8 qm nicht übersteigen. Die Anordnung der Dachflächenfenster muss sich auf die Fensterachsen der Fassade beziehen, wenn die Dachfläche einsehbar ist.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(13) Schornsteine sollten in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden. Verkleidungen können zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild von roten Ziegeln bewahrt oder sie der angrenzenden Dachfläche angeglichen werden.

(14) Technisch notwendige Dachaufbauten sind auf der vom öffentlichen Verkehrsraum und von öffentlichen Grünflächen abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sie dürfen das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes nicht mehr als unvermeidbar beeinflussen und haben sich farbig der angrenzenden Dachfläche anzupassen.

Sonnenkollektoren und sonstige Solaranlagen dürfen auch straßenseitig angebracht werden, wenn aus technischen Gründen eine Anordnung auf der rückwärtigen Dachfläche nicht möglich ist oder die Dachfläche vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar ist.

§ 8

Markisen, Rolläden, Kragdächer, Fensterläden und sonstiges Bauzubehör

(1) Markisen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden und nur, wenn dies zum Schutz von Wirtschaftsgütern oder ausgestellten Waren notwendig ist.

(2) Die Markisen sind als bewegliche Markisen auszuführen.

(3) Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters zu beschränken. Durchgängige Markisen sind unzulässig. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig, wenn Eingang und Schaufenster gemäß § 6 (2) 2. angeordnet sind.

(4) Markisen dürfen Fassadengliederungen nicht unterbrechen. Die Markise muss der Form des Sturzes entsprechend ausgeführt werden.

(5) Markisen dürfen keine glänzende Oberfläche aufweisen. Die Farbigkeit ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen.

Eine Beschriftung oder Symbolik ist nur am unteren Rand mit einer Höhe bis zu 0,20 m zulässig.

(6) Fensterläden sind zu erhalten oder zu rekonstruieren.

(7) Sichtbare Teile von Rolläden müssen auf der gesamten Fassade farbig einheitlich ausgeführt werden.

Der nachträgliche Einbau von Rolläden darf die ursprüngliche Dimension oder Proportion des Fensters nicht verändern. Rolladenkästen dürfen nicht über die Fassadenflucht hinausragen.

(8) Kragdächer sind nur zur Eingangsüberdachung mit einer Auskragung von maximal 0,90 m und einer massiven Ansichtsfläche von 0,20 m zulässig. Der seitliche Überstand muss symmetrisch sein und darf bis zur Hälfte des angrenzenden Pfeilers gehen.



(9) Antennenanlagen und Parabolantennen sind nur zulässig bei Flachdächern im rückwärtigen Viertel der Dachfläche und bei geeigneten Dachflächen auf der straßenabgewandten Dachfläche. Dabei darf die Antenne nicht mehr als 1,00 m über den höchsten Punkt der Dachfläche hinausragen.

Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen und Parabolantennen an der Fassade, an anderen Bauteilen oder baulichen Anlagen unterhalb der Traufhöhe des Hauptgebäudes sowie als freistehende Anlage in Vorgärten.

§ 9

Einfriedungen und Vorgärten

(1) Einfriedungen dürfen 1,20 m in der mittleren Höhe nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht, soweit es sich um die Rekonstruktion historischer Anlagen oder um Hecken handelt.

(2) Einfriedungen sind zulässig als Lattenzaun, natürliche Hecke, schmiedeeisernes Gitter in handwerklicher Ausführung oder als glatt geputzte und farbig behandelte Fläche. Kombinationen dieser Arten sind zulässig.

(3) Massive Sockel sind bei Lattenzäunen und schmiedeeisernen Gittern bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.

(4) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

(5) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Hausmüllcontainer), Flüssiggastanks sowie sonstige Brennstoffbehälter sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

(6) Vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus sichtbare Hofeinfahrten, Innenhöfe, Einstellplätze und deren Zuwegungen sowie andere nicht bebaute und nicht gärtnerisch genutzte Flächen sind in Pflastersteinen, Rasensteinen oder kleinformatigen Platten (maximal 0,30 x 0,30 m) zu erstellen oder nicht zu befestigen.

§ 10

Arten von Werbeanlagen

(1) Im Sinne der örtlichen Bauvorschrift sind Werbeanlagen alle ortsfesten oder ambulanten, dauerhaft oder zeitweilig errichteten Anlagen, die der Information, der Kennzeichnung oder der Reklame dienen zum Zwecke der Anpreisung oder der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf, sowie sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung unterschieden in

- Einzelbuchstaben, incl. Beschriftungen,
- Flachwerbeanlagen,
- räumliche Werbeanlagen,
- Ausleger und
- freistehende Werbeanlagen.

Werbeanlagen gelten als Einzelbuchstaben, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit dem entsprechenden Gebäudeteil konstruktiv verbunden ist.

Werbeanlagen gelten als Flachwerbeanlagen, wenn sie ausschließlich flächig wirken und sie flach an der Fassade anliegen. Ihr maximaler äußerer Abstand von der Fassade darf maximal 0,15 m betragen.

Werbeanlagen gelten als räumliche Werbeanlagen, wenn sie mit der Fassade verbunden sind, mehr als 0,10 m auskragen und dabei ihre Länge (Breite) größer ist als die Auskrugung.

Werbeanlagen gelten als Ausleger, wenn sie rechtwinklig in den Raum wirken, mit der Fassade verbunden sind und ihre Breite maximal so groß ist, wie ihr Gesamtabstand zur Fassade.

Werbeanlagen gelten als freistehend, wenn sie nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen verbunden sind.

Zulässig sind Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen entsprechend den Festsetzungen. Die Anwendungsbestimmungen für Sonderformen sind im § 14 geregelt.

§ 11

Zulässigkeit und Anzahl von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.

Werbeanlagen für Produktwerbung (industrielle Fremdwerbung) sind als eigenständige Werbeanlage unzulässig. Sie sind nur in Verbindung mit Werbeanlagen der Information und Kennzeichnung (an der Stätte der Leistung) zulässig, dabei darf der Flächenanteil der Produktwerbung nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche der Werbeanlage betragen.

(2) Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung, ist für jede dieser Einrichtungen unabhängig von Absatz (3) und (4) nur eine Werbeanlage zulässig.

(3) Zulässig ist für jede im Erdgeschoss ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Werbeanlage auf der Fassade. Bei Eckgebäuden gelten die Gebäudeseiten als zwei Fassaden und bei Gebäudeabschnitten jeder Gebäudeabschnitt als eine Fassade. Zusätzlich kann jeweils ein Ausleger angebracht werden. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren Teilen, so gelten sie nicht als eine Werbeanlage.

(4) Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen nicht im Erdgeschoss des straßenseitigen Haupt- oder Nebengebäudes ansässigen gewerblichen oder sonstigen Einrichtung eine Flachwerbeanlage von maximal 0,30 qm auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend. Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlage gemäß § 14 (1) anzuordnen.

(5) Werbeanlagen sind zulässig bei eingeschossigen Gebäuden nur innerhalb der Wandöffnungen. Ausnahmen bestehen für Ausleger, Hinweisschilder und Sammelschildanlagen, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zulässig sind.

Diese dürfen maximal 0,50 qm groß sein. Werbeanlagen sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.

(6) Werbeanlagen sind unzulässig an bzw. auf Natur- oder Kulturdenkmälern, Brandwänden, Giebelflächen traufständiger Gebäude, Schornsteinen, Türen, Toren, Fensterläden, Jalousien, Leitungsmasten, Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern, Brücken, Außentreppen, Geländern, Mauern, öffentlich aufgestellten Bänken und Papierkörben.

(7) Das Anstrahlen von nicht selbst leuchtenden Werbeanlagen ist mit kleinen unauffälligen und direkt der Werbeanlage zugeordneten Strahlern mit blendungsfreiem Licht zulässig.

§ 12

Größenfestsetzungen

(1) Die Länge von Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben darf in Zone 1 maximal 30% und in Zone 2 maximal 40 % der jeweiligen Fassaden-/ Fassadenabschnittslänge betragen. Dabei darf jedoch ein Maß von 5,00 m nicht überschritten werden.

Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster können diese Festsetzungen um maximal 20 % bei Flachwerbeanlagen und 30 % bei Einzelbuchstaben überschritten werden.

(2) Die Höhe von Flachwerbeanlagen oder Beschriftungen darf maximal 60 % der Höhe der Fassadenfondfläche zwischen gliedernden Fassadenelementen betragen, dabei jedoch maximal 0,40 m bei Flachwerbeanlagen und 0,50 m bei Einzelbuchstaben betragen.

(3) Das höchstzulässige Maß der Auskrugung und der Höhe für Ausleger wird auf 0,60 m fest-gesetzt, die Breite darf maximal 0,20 m betragen.

Ausleger, deren geschlossene Fläche weniger als 30 % der Gesamtfläche des Auslegers beträgt, können die festgesetzten Maße um bis zu 50 % überschreiten.

§ 13

Anordnung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen tragende oder gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile nicht überdecken, bedecken oder verdecken und müssen sich der Gestaltung der Fassade unterordnen.

(2) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen Begrenzungslinien von Wandöffnungen nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.

(3) Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben sind horizontal und parallel zur Fassade anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen in vertikaler Richtung oder mit vertikaler Wirkung mit Ausnahme von Sammelschildanlagen.

(4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude müssen mindestens das Pfeilmaß, dabei jedoch mindestens 0,30 m Abstand voneinander haben.



§ 14

Sonderformen

- (1) Einzelne Tafeln oder Hinweisschilder sind bis zu einer Größe von 0,10 qm zulässig. Mehrere Tafeln oder Hinweisschilder sind als Sammelschildanlage in vertikaler oder horizontaler Reihung zulässig.
- (2) Spannbänder und Fahnen dürfen bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses für die Dauer zeitlich befristeter und genehmigter Sonderveranstaltungen angebracht werden.
- (3) Die Aufstellung von einer freistehenden Werbeanlage mit einer Größe bis zu 1,0 qm ist zulässig während der täglichen Geschäftszeit unmittelbar vor der tatsächlich genutzten Einrichtung. Mehrere, größere und zeitlich unbefristet aufgestellte freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben sowie akustische Werbeanlagen.
- (5) Zettel- und Bogenanschläge sowie Programmwerbung sind nur an den für Anschlag genehmigten Flächen zulässig.
- (6) Schaufenster und sonstige Wandöffnungen dürfen maximal bis zu 30 % der jeweiligen Öffnungsfläche für Werbezwecke genutzt werden.

§ 15

Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind nur an Gebäuden zulässig. Es ist je Gebäude nur ein Warenautomat zulässig, wenn sich dieser der Fassade unterordnet und das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt.
- (2) Warenautomaten dürfen Fassadengliederungen oder Fachwerkkonstruktionen nicht verdecken oder bedecken. Warenautomaten sind unzulässig auf Türen und Toren.
- (3) Warenautomaten dürfen keinen größeren äußeren Abstand von der Fassadenoberfläche aufweisen als die plastischen Fassadengliederungen.

§ 16

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die entsprechend den §§ 2-15 dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 17

Abweichungen

- (1) Abweichungen können genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.
Anträge auf Abweichungen sind schriftlich bei der Gemeinde zu stellen und zu begründen.

§ 18

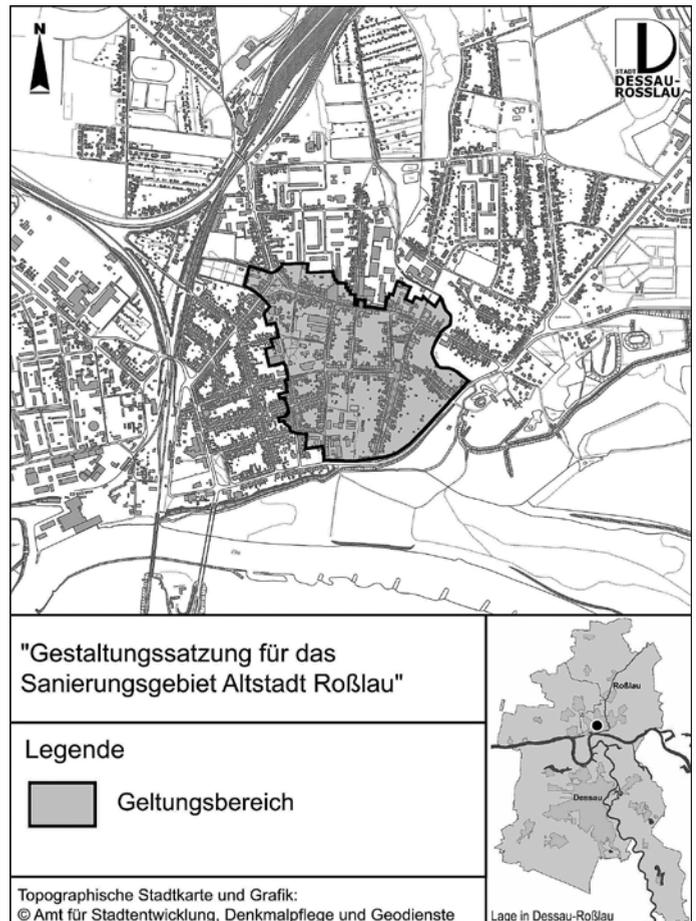
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (7) GO LSA handelt:
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 - 17 dieser Satzung durchführt,
 - wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6(7) GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Gestaltungssatzung für die Einfamilienhaussiedlung in Dessau-Waldersee

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die Grundstücke an folgenden Straßen:

- Griesener Straße
- Gohrauer Straße
- Schleesener Straße
- Hagendorfstraße

Eingeschlossen sind die Grundstücke der Rehsener Straße - Ostseite - zwischen Wilhelm-Feuerherdt-Straße und Gohrauer Straße.

Er umfasst das Gebiet im Norden begrenzt durch die Südseite der Wilhelm-Feuerherdt-Straße.

Den südlichen Abschluß bilden die Flurstücke Nr. 1139/5; 1139/4; 505 und 506, sowie die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1686 und 1646.

Die westliche Begrenzung ist die Ostseite der Rehsener Straße.

Nach Osten wird das Gebiet durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 1665, 1646 bis 1659 und 1616/1/2/3 abgeschlossen.

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in einem Plan, M 1: 2000, eingetragen, der bei der Stadtverwaltung Dessau, Bauaufsichtsbehörde, Johann-Meier-Straße 28 niedergelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gestaltungsziele

- (1) Die Homogenität dieser in den 30er Jahren für Mitarbeiter der Junkers-Werke errichteten Einfamilienhaussiedlung muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



(2) Die Anpassung an den heutigen Wohnstandard (Erweiterungen) hat in einer für die Siedlung typischen Form zu erfolgen, um die Einheitlichkeit zu bewahren.

§ 3

Allgemeine Forderungen

(1) Im Geltungsbereich sind die Wohngebäude und baulichen Anlagen, insbesondere nach Maßgabe der jeweiligen nachfolgenden Bestimmungen, so zu gestalten, dass sie sich in den einheitlichen Charakter dieser Einfamilienhaus-siedlung einfügen.

(2) Wohngebäude und bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass der einheitliche Charakter erhalten bleibt. Bei Umbau und Renovierungsmaßnahmen ist das äußere Erscheinungsbild zu erhalten und, soweit es durch zwischenzeitliche Veränderungen entstellt worden ist, diesem wieder anzugleichen.

§ 4

Baukörper

(1) Die im Geltungsbereich vorhandene Straßenflucht der Gebäude ist bei Neu- und Umbauten beizubehalten.

(2) Die Eingeschossigkeit mit ausgebautem Satteldach sowie die Trauf- und Sockelhöhen sind beizubehalten.

Drempel sind nicht erlaubt.

(3) Bei Umbauten und Erweiterungen sind die Trauf- und Firsthöhe sowie die Dachneigung des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.

(4) Vorgesetzte Eingangsbereiche und Windfänge können nur an den Hausseiten vorge- sehen werden, nicht im Straßenbereich.

(5) Garagen sind neben die Wohngebäude, mindestens 3,0 m hinter deren Straßenflucht zurückzusetzen. Bei der Anbindung an das Hauptgebäude ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer geschlossenen Bebauung entsteht.

(6) Wintergärten können nur an den Hausseiten im Gartenbereich vorgesehen werden. Bei möglichen Vorbauten (Erker), auch aus Glas, sollte der obere Abschluss in Form eines Daches ausgeführt werden, um das neue Bauelement harmonisch an das Vorhandene anzupassen.

§ 5

Dachform, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dachfenster

(1) Dachform

Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach - 50°. Ein Dachüberstand von bis zu 0,5 m ist zulässig. Bei Neueindeckung ist es anzustreben, prinzipiell einen Dachüberstand zu realisieren.

(2) Dacheindeckung

Die Gebäude sind mit Ziegeln einzudecken. Als Farbe ist rot vorgeschrieben. Bei der Ziegelart darf es sich um Pfannen, Falzziegel und Falzkremper handeln, auszuschließen sind Plattenziegel.

(3) Dachaufbauten

a) Dachgauben müssen von der Traufe und den Giebeln zwischen 0,90 m - 1,50 m entfernt sein.

Die Größe der Einzelgaube darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten.

b) Dachgauben können entweder mit einem abgeschleppten Dach versehen sein, oder ein Satteldach mit Anschluss an das Hauptdach aufweisen. Bei Doppelhäusern müssen sich die Nachbarn einigen.

c) Die Eindeckung der Dachfenster ist in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenwände sind wie die Dachflächen oder die Gebäudeaußenwände auszuführen.

Für die senkrechten Außenwände sind auch Holzbeplankungen zulässig.

(4) Dachfenster

Liegende Dachfenster sind zulässig. In der Dachfläche zur Straßenseite ist aber nur eine Flucht gestattet, die Fenster müssen die gleiche optische Aus-führung aufweisen.

(5) Bei Doppelhäusern sollten sich die beiden Eigentümer entweder auf Dachaufbauten oder liegende Dachfenster einigen. Bei Dachgauben muss auch hier eine Brandwand zwischen beiden Nachbarn vorgesehen werden. Dachgauben von Doppelhäusern sind so auszuführen, dass Stirnseite und Dachneigung in Flucht liegen.

(6) Solarzellen sind wie liegende Dachfenster zu behandeln.

§ 6

Fassaden

(1) Öffnungen in den Straßenfassaden müssen wie folgt aussehen:

a) Einzelhaus- Giebelstellung

Im Bereich des Dachgeschosses werden nahezu quadratische Fenster in den Abmessungen von 1,0 m Breite x 1,0 m Höhe bis 1,0 m Breite x 1,25 Höhe vorgeschrieben.

Zwischen beiden Fenstern muß ein Mauerwerks Pfeiler von 0,8 m vorhanden sein.

Die Fenster sind symmetrisch anzuordnen.

Im Bereich des Erdgeschosses sind 2 Fensterformate vorgeschrieben:

1. ein Fenster entsprechend dem Dachgeschoß

2. ein liegendes Fenster in den Abmessungen 1,6 m - 1,8 m Breite x 1,0 m - 1,25 m Höhe.

Beide Fenster müssen die gleiche Höhe aufweisen.

Zwischen den Fenstern muss ein Mauerwerks Pfeiler von 1,55 m vorhanden sein.

Die Fenster müssen den gleichen Abstand von den Hauskanten aufweisen.

b) Doppelhaus - Traufstellung

Im Bereich des Erdgeschosses sind 2 Fenster in folgenden Abmessungen 1,0 m - 1,7 m Breite x 1,0 m - 1,25 m Höhe möglich.

Bei Doppelhäusern ist die gleiche Fenstergröße zu verwenden.

(2) Die Fenster sollten gegliedert sein und mindestens eine vertikale Teilung bei stehenden und 2 vertikale Teilungen bei liegenden Fensterformaten erhalten.

(3) Glasbausteine anstelle von Fenstern sind nur zulässig, wenn sie nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

(4) Eingangstüren und Garagentore müssen sich in Form und Material den einfach gestalteten Fenstern anpassen.

§ 7

Gestaltung der Außenwände, Materialien und Farben

(1) Die Außenwände sind grundsätzlich zu putzen. Nicht zulässig sind Verkleidungen mit Mauerwerksimitationen, Fliesen, Kunststoffe, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

(2) Die Sockelbereiche können in Putz ausgeführt sein. Aber auch aus Klinkern gemauerte oder mit Verkleidungen aus Klinkerplatten ausgeführte Sockelbereiche sind zulässig. Bei Doppelhäusern müssen die gleichen Materialien verwendet werden.

(3) Die Farbgebung der Außenwände muss einen hohen Weißanteil (70 - 80% Pastelltöne) besitzen und sich im Warmtonbereich bewegen. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung zu verwenden.

(4) Die Farbgebung ist im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt festzulegen.

§ 8

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, es muss sich um Eigenwerbung handeln.

(2) Werbeanlagen müssen sich dem Orts- und Straßenbild anpassen und in Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart werkgerecht und klar gestaltet sein.

(3) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder am Tor der Einfahrt angebracht werden. Unzulässig ist das Anbringen von Werbeanlagen insbesondere an Mauern, Einfriedungen, Bäumen und auf Grundstücksflächen.

(4) Lichtwerbung in Form von Kletterschriften und Blinkanlagen ist unzulässig.

(5) Warenautomaten müssen in der Farbe mit der Farbgestaltung der Fassade harmonisieren.

§ 9

Fensterläden, Rollläden, Jalousetten u. ä.

(1) Bauzubehörteile wie Fensterläden, Rollläden, Jalousetten etc. dürfen das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

(2) Sie müssen in der Farbe mit der Farbgestaltung der Fassade harmonisieren.



§ 10

Antennen

Satellitenantennen sind an der Fassade oberhalb der Traufe bzw. auf dem Dach anzubringen.

§ 11

Einfriedungen

(1) Als Einfriedung sind im Straßenbereich, sowie zu den Wegen zwischen Griesener Straße und Wilhelm-Feuerherdt-Straße, geschchnittene Hecken vorzusehen.

Die Höhe der Hecken im Vorgartenbereich ist einheitlich auf 1,20 m festzulegen. Ebenfalls zulässig sind Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe, die in die Hecken integriert sind.

Hecken an Wegen zwischen Grundstücken und an Hausgärten können bis zu 2,0 m Höhe haben. Innerhalb eines Weges ist die Höhe einheitlich festzulegen.

(2) Es werden folgende Heckenarten vorgeschlagen:

Hauptarten: Hainbuche - *Carpinus betulus*

Feldahorn - *Acer caampestre*

Nebenarten: Liguster - *Ligustrum vulgare*

Kornelkirsche - *Cornus mas*

(3) Die Tore bzw. Türen der Einfahrten und Eingänge können an Pfeilern aus Holz, Klinkermauerwerk oder nichtglänzendem Metall verankert werden. Sie dürfen nicht höher als die angrenzende Hecken sein.

§ 12

Außenanlagen

(1) An Straßen werden keine Alleen gepflanzt. In den aufgeweiteten Straßenbereichen sind hochstämmige Bäume in Ergänzung des Bestandes zu pflanzen.

Der Bestand ist zu erhalten.

(2) Vorgärten dürfen nicht versiegelt (außer Zugänge und Zufahrten) und nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

In Bereichen zwischen zwei benachbarten Wohnhäusern können kleinkronige und lichtkronige Bäume gepflanzt werden (z. B. Lärchen, Baumhasel, Kornelkirsche).

Müllstandplätze können auch innerhalb der Vorgartenbereiche angeordnet werden. Zur Straße sind sie mit Hecken abzupflanzen oder mit einem anderen Sichtschutz zu versehen.

(3) In Hausgärten dürfen keine großkronigen Bäume gepflanzt werden.

Die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume ist möglich.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gemäß § 68 Bauordnung im Einzelfall erteilt werden, sofern das Gesamtvorhaben in Übereinstimmung mit dem Umfeld steht und sich diesem anpasst. Voraussetzung ist eine besondere Gestaltungsqualität.

§ 14

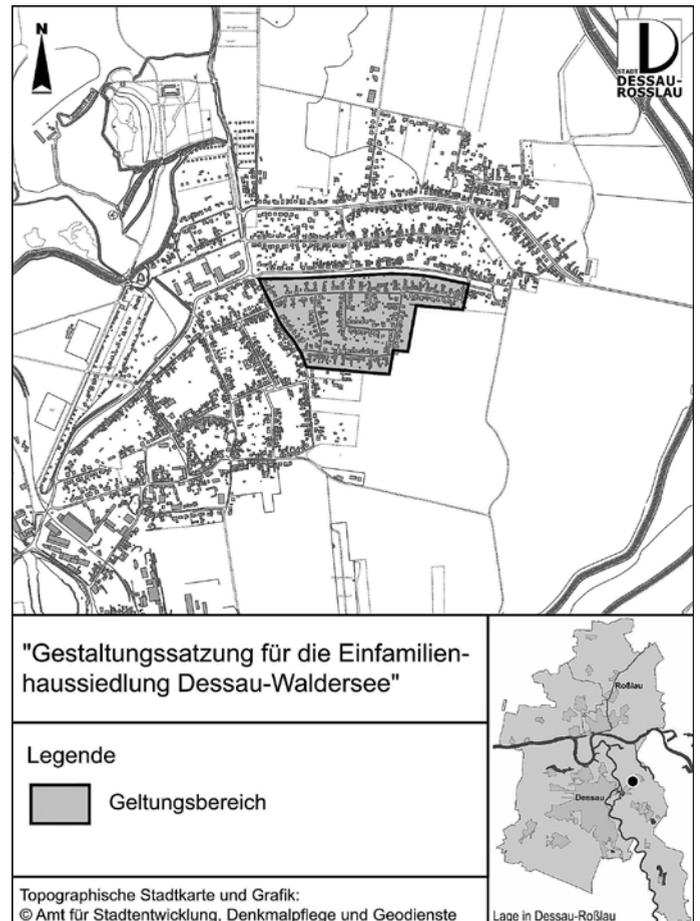
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten und können nach § 81 (3) der Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 15

Denkmalschutz

Bestimmungen zum Denkmalschutz werden durch diese Gestaltungssatzung nicht berührt.



„Gestaltungssatzung Waldesruh“ in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Roßlau, welches im Wesentlichen umgrenzt wird von den Straßen Waldesruh, Akazienweg, Rotdornweg und Berliner Straße. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist der als Anlage 1 beigegebenen Übersichtskarte zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gemäß § 90 (3) BauO LSA bedürfen die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die diese Satzung Anforderungen stellt, einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind bei der Errichtung bzw. Anbringung, Änderung und Unterhaltung so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen zueinander, Material und Farbe das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigen.

(2) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind nur Gebäude zulässig, die sich in ihrer Typik an die vorhandene Altbebauung anlehnen. Für die Altbebauung sind folgende Merkmale typisch:

- Zweigeschossigkeit
- Sattel oder Walmdach mit 45 — 48 Grad Dachneigung
- Gebäudetiefen zwischen 10,0 -> 11,0 m
- wechselnde Gebäudelängen zwischen 12,5 und 67,0 m
- Traufhöhe einheitlich ca. 7,2 m
- Lochfassade mit symmetrischem Aufbau und lagerhaftem Erscheinungsbild (vorwiegend horizontale Gliederungselemente, wie Sockel, Fensterläden)
- stehende oder liegende Fensterformate



- Baudetails, wie Fensterläden, profilierte Einfassungen der Hauseingänge, Dachgesimse, Putzfaschen
- Materialkontrast Putz - Sichtmauerwerk
- Terrassenbalkone in massiver Bauweise.

Entsprechend der Eigenart der vorhandenen Siedlungsstruktur dürfen bei Neubau Reihenhauszeilen mit einer maximalen Länge von 60,0 m errichtet werden.

§ 3

Dachform

(1) Die Dachneigung muss bei den Hauptgebäuden mindestens 45° betragen. Als Dachform sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer zugelassen. Flachdächer können für An- und Aufbauten zugelassen werden, wenn sie als Terrasse genutzt werden. Für Garagen oder Nebengebäude sind nur Satteldächer mit einer Mindestneigung von 30° zulässig. Nebengebäude sollten in der Firstrichtung mit dem Hauptgebäude übereinstimmen.

(2) Für Neubauten ist grundsätzlich die Traufstellung zur Straße zu wählen.

(3) Der Traufüberstand (gemessen in der Waagerechten) muss mindestens 20 cm betragen. Er ist mit einer Holzverkleidung oder einem Putzgesims zu versehen.

§ 4

Dachdeckung

(1) Geneigte Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten oder braunen Farbtönen einzudecken. Andere Farben sind unzulässig. Andere Materialien sind nur möglich, wenn sie in Maßstab, Verlegeart, Oberfläche und Farbe dem Ziegeldach entsprechen.

(2) Als Teil des Dachkörpers sind Dachgaupen in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Die seitliche Verkleidung ist als Holzschalung oder als Putzfläche auszuführen.

(3) Regenrinnen sind als offene, runde, vorgehängte Rinnen auszuführen. Fallrohre müssen vertikal verlaufen.

§ 5

Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten sollten möglichst sparsam eingesetzt werden. Dachaufbauten müssen mit Lage und Anordnung der Fassadenöffnungen korrespondieren.

(2) An den Vorderseiten der Gebäude sind Dachfenster nur in Form von Gaupen mit Schlepp- oder Satteldach zulässig. An den Gebäuderückseiten sind Dachflächenfenster zulässig.

(3) Unterschiedliche Arten von Dachaufbauten in einer Dachfläche sind nur zulässig, wenn der Gesamteindruck des Daches dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

(4) Der Abstand von Gaupen untereinander muss mindestens 1,0 m und der Abstand vom Ortgang bzw. Walmkante muss mind. 1,5 m betragen. Die Höhe von Giebel- und Schleppgaupen ist auf max. 1,2 m begrenzt, gemessen zwischen der Schnittkante Gaupe/Dach und der Unterkante der Traufe des Dachaufbaus. Die Breite darf max. 2,5 betragen. Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtbreite 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

§ 6

Fassadenmaterialien und -oberflächen

(1) Die Fassaden sind grundsätzlich als Putzfassaden herzustellen, wobei ein fein strukturierter Rauputz anzuwenden ist. Die Fenster sind mit tiefer liegenden Putzfaschen in Glattputz einzufassen. Bei Garagen und Nebengebäuden darf die Fassade auch in Glattputz hergestellt werden.

An den Altbauten ist der Sockel entweder in Sichtmauerwerk zu belassen oder bei Neuherstellung in Glattputz auszuführen.

Nicht zulässig als Fassadenmaterialien sind:

- gemusterte, grobstrukturierte oder gespritzte Putze
- glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien
- flächige oder geschuppte Verkleidungen aus Holz, Asbest, Kunststoff, Metall, Mosaik, Werkstein, Fliesen, Naturstein, Glasbaustein

§ 7

Farbgebung

(1) Für verputzte Wandflächen sind helle, gedämpfte Farbtöne, d. h. gelbe und rote Ockertöne in Verbindung mit Weiß, zu verwenden. Zulässig sind auch helle Grau- und Grüntöne. Reinweiß als Fassadenfarbe ist ausgeschlossen.

Lediglich an betonten Stellen, z. B. Ecksituation oder Abschlüsse von Häuserreihen können gesättigtere Töne angewendet werden.

(2) Für Baudetails (z. B. Fensterläden, Türen, Dachgaupen) sind gesättigte Farben anzuwenden. Vorzugsweise sind Grün-, Braun- und Rottöne zu verwenden. Details wie Putzfaschen, Türereinfassungen und Putzgesimse können Ton-in-Ton abgesetzt werden. Die Sockelfarbe ist aus der Fassadenfarbe durch Abtönen mit Schwarz oder Braun zu entwickeln.

(3) Die Farbgestaltung der Fassaden ist im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.

§ 8

Fenster

(1) Zulässig sind rechteckige Einzelfenster im stehenden Format mit einem Verhältnis von Breite zur Höhe von min. 1:1,25 oder Fenster im liegenden Format mit einer max. Breite von 200 cm.

(2) Die ursprüngliche Fensterteilung der Altbauten (2er- oder 3er-Teilung mit Mittelsprosse) ist zu erhalten. An den Gebäudeseiten, die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, kann auf die Mittelsprossen verzichtet werden. Bei Neubauten sollten sich Fenstergröße und -gliederung an die vorhandene Bebauung anlehnen.

(3) Die Fensterformate sind grundsätzlich beizubehalten. In Ausnahmefällen ist eine Vergrößerung von Fensteröffnungen zulässig. Zweiteilige Fenster dürfen maximal um die Hälfte ihrer ursprünglichen Breite erweitert werden. Bei Veränderungen ist auf die harmonische Gestaltung der Gesamtfassade Rücksicht zu nehmen.

(4) Fenster sind in der Regel aus Holz herzustellen und deckend weiß zu streichen. Fenster aus anderem Material sind nur gestattet, wenn sie sich in ihrer Form dem Erscheinungsbild von Holzfenstern annähern. Alle Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen.

(5) In Ausnahmefällen sind bei Neubauten auch großflächige Verglasungen zulässig. Die Glasflächen sind durch Sprossen zu unterteilen.

(6) Schaufenster und Schaukästen sind nicht zulässig.

§ 9

Haustüren und Tore

(1) Haustüren sind im Format eines stehenden Rechtecks in der Regel als Holzfüllungstür mit überwiegendem Holzanteil mit oder ohne Oberlicht herzustellen. Türen aus anderem Material sind nur gestattet, wenn sie sich in ihrer Form dem Erscheinungsbild von Holztüren annähern. Türbekleidungen sind entsprechend dem Hauscharakter zu gestalten. Die profilierten Türereinfassungen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Profilierung kann in keramischem Material in Naturton (ziegelrot) oder geputzt und farblich von der Fassade abgesetzt hergestellt werden.

(2) Garagentore sind ebenfalls aus Holz anzufertigen. Metallschwingtore sind zulässig, wenn die Außenseite in Holz oder holzähnlich in der Art eines Flügeltores verkleidet oder gestaltet wird.

§ 10

Zusätzliche Bauteile

(1) Vordächer und Windfänge sind dem Hauscharakter anzupassen. Pergolen sind nur in zimmermannsmäßiger Konstruktion zulässig.

(2) Balkone, Wintergärten und Terrassenanbauten sind nur an den Gebäuderückseiten sowie an den Giebelseiten erlaubt. Balkone sind mit senkrechten Eckstützen zu errichten. Die Abmessungen von Anbauten dürfen in der Breite 3,5 m und in der Tiefe 2,5 m nicht überschreiten.

(3) An den Gebäudevorderseiten sollten Fensterläden als ortstypische Schmuckelemente erhalten bzw. neu angebracht werden. Sie sind passend zur Fassadenfarbe zu streichen.

(4) Rolllädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(5) Markisen sind aus textilen Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. Grelle Farben und Schriften sind nicht zulässig.

§ 11

Private Flächen

(1) Private Freiflächen sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten. Der Grünflächenanteil muss im Vorgartenbereiche bzw. in Bereichen, die an öffentlichen Flächen grenzen, überwiegen.

(2) Soweit private Freiflächen nicht gärtnerisch gestaltet werden, sind sie mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

(3) Betonierte oder asphaltierte Oberflächen sind unzulässig.



§ 12

Grünordnung

(1) Für die Bepflanzung von Grundstücken und öffentlichen Flächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden.

(2) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind unter Beachtung der jeweiligen Baumart die erforderlichen Mindestabstände zu Gebäuden einzuhalten.

§ 13

Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen kommen nur Hecken oder Holzzäune mit senkrechten Latten in Betracht. Hecken sind als Laub- bzw. Mischhecken mit überwiegender Laubgehölzanteil zu gestalten.

Vor den Gebäudevorderseiten darf die Höhe der Einfriedung 1,0 m nicht überschreiten. Maschendraht ist nur in Verbindung mit Heckenpflanzung erlaubt.

(2) Ausgeschlossen sind insbesondere Mauern, Jägerzäune, Maschendraht und Metallgitterzäune sowie Zäune aus Kunststoffen.

§ 14

Garagen und Stellplätze

(1) Garagen und Stellplatzüberdachungen können entsprechend § 6 Abs. 2 BauO LSA unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.

(2) Unzulässig sind insbesondere Fertigteilaragen, Flachdächer, Blechgaragen sowie Stellplatzüberdachungen mit Kunststoffabdeckungen.

(3) Je Hauseingang ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 3,0 m gestattet.

(4) Der Belag ist bei offenen Stellflächen wasserdurchlässig auszubilden.

§ 15

Mülltonnen/Brennstofflagerung

(1) Die Aufstellung von Müllbehältern im öffentlichen Raum ist unzulässig. Müllbehälter sind auf dem Grundstück in einem eingefriedeten Bereich vom Gehweg nicht einsehbar aufzustellen.

(2) Die Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in Tanks sollte vorzugsweise unterirdisch erfolgen. Oberirdische Lagertanks sind in den hinteren Grundstücksbereichen aufzustellen und so einzufrieden, dass sie von öffentlichen Flächen nicht zu sehen sind.

§ 16

Antennen

(1) Die Anbringung von Antennenspiegeln ist nur an den rückseitigen Gebäudeteilen oder auf dem Dach gestattet.

(2) Antennenkabel dürfen an der Straßenseite des Gebäudes nicht sichtbar angebracht werden.

§ 17

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur auf den jeweiligen örtlichen Betrieb hinweisen.

(2) Für jeden Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

(3) Werbeanlagen haben sich dem Bauwerk, an dem sie angebracht werden, unterzuordnen. Ihre Fläche darf 0,5 qm nicht überschreiten. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

(4) Die Anbringung von Warenautomaten ist unzulässig.

§ 18

Ausnahmen und Befreiungen

Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet gemäß § 90 (3) BauO LSA die Gemeinde.

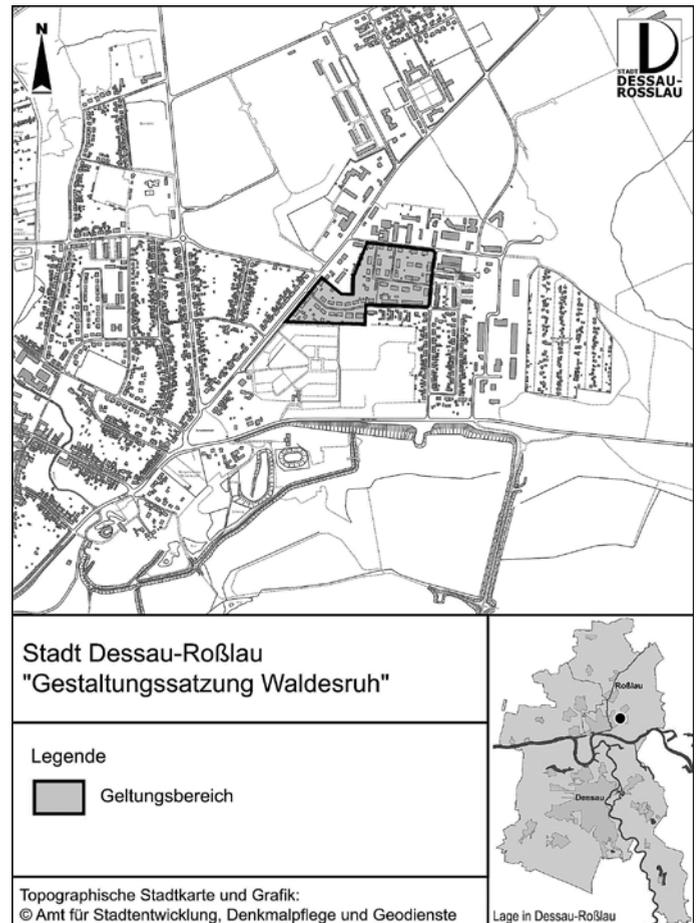
§ 19

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (7) der Gemeindeordnung LSA handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen dieser Satzung durchführt,
- wer ohne die erforderliche Genehmigung Baumaßnahmen oder Vorhaben durchführt,
- wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung der Gemeinde zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (7) der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 EURO geahndet werden.



Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten, einschließlich Laubenganghäuser in der Peterholzstraße und Mittelbreite sowie der L.-Fischer-Häuser im Großring

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Siedlung Dessau-Törten einschließlich der Laubenganghäuser und Leopold-Fischer-Häuser. Sie umfasst folgende Straßenzüge bzw. Grundstücke:

nördliche Seite	Damaschkestr. Nr. 1 - 63 (ungerade Hausnummern)
Nordweg	2 - 12 (gerade Hausnummern)
Nordweg	23 - 49 (ungerade Hausnummern)
Doppelreihe	1 - 72, 74 und 76
Kleinring	1 - 48 und gerade Hausnummern 50 - 64
Mittelring	1 - 90 und gerade Hausnummern 92 - 106
Großring	1 - 11 und ungerade Hausnummern 13 - 135
In der Flanke	1 - 19 (ungerade Hausnummern)
Am Dreieck	1 und gerade Hausnummern 2 - 24
Peterholzstr.	40, 48, 56
Mittelbreite	6 und 14

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, Grundstücke, sowie für andere Anlagen und Errichtungen an die in dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

(2) Gemäß dieser Satzung bedürfen Änderungen der äußeren Gestaltung



durch Anstrich, Verputz, Vordächer, Austausch von Fenstern und Hauseingangstüren sowie durch Außenwandbekleidungen der Baugenehmigung. Sonstige Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung bleiben unberührt.

Allgemeine Forderungen für das Gesamtgebiet

§ 3

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, die das Siedlungs- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist und die vorgesehenen Maßnahmen den Gestaltungswert beeinträchtigen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die arteigene Siedlungsgestalt des Gebietes oder die historischen Merkmale beeinträchtigt werden.

§ 4

Städtebauliche Struktur

Die Siedlung ist ein reines Wohngebiet.

Sie wird östlich vom Lorkpark, südlich von einer Hochspannungsleitung und westlich von der Südstraße begrenzt.

Die Zeilen der zweigeschossigen Reihenhäuser sind spiegelbildlich beiderseits der teils geraden, teils gebogenen Straßen angeordnet. Dahinter liegen die schmalen und tiefen Gartengrundstücke, die alle durch einen befahrbaren Wirtschaftsweg erschlossen sind.

Ein städtebaulicher Akzent ist das Wohnhaus des Konsumvereins, dem als Flachbau Läden angefügt sind. Der davor liegende Platz und die platzartige Straßenerweiterung an der Damaschkestraße/Eingang Nordweg bilden eine räumliche Differenzierung zum auf gleichförmige Straßen beruhenden Planschemas.

(1) Diese Bereiche sind ebenso wie die dreieckartigen Freiflächen an der Damaschkestraße als Grünbereiche zu gestalten.

Die Laubenganghäuser liegen in dem südlich anschließenden Gebiet. Ursprünglich wollte hier Hannes Meyer eine Mischbebauung aus dreigeschossigen Laubenganghäusern und dazwischenliegenden Reihenhäusern errichten. Es kam jedoch nur zum Bau der 5 genannten Laubenganghäuser, die dazwischen liegenden Flächen wurden in den 30er Jahren mit Eigenheimen mit Satteldach bebaut.

§ 5

Allgemeine Anforderungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen bauliche Anlagen nach Anordnung, Umfang, Form, Gliederung, Material und Farbe mit dem historischen Charakter der Siedlung in Einklang gebracht werden. Zwischenzeitliche Veränderungen, die entstellend wirken, müssen bei erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten der einheitlichen Gestaltung des Straßenbildes angepasst werden.

(2) Farbgebungen im gesamten Siedlungsbereich sind mit dem Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

§ 6

Antennenanlagen, Flüssiggasbehälter

(1) Satellitenantennen sind grundsätzlich so anzuordnen, dass sie nicht von der Straße her einsehbar sind.

(2) Flüssiggasbehälter dürfen nicht im Vorgartenbereich aufgestellt werden.

§ 7

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung in Form von Hinweisschildern zulässig. Sie sind nach § 83, Abs. 2, Ziffer 1, BauO grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(2) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig. Bei horizontal angebrachten Anlagen darf die Gesamthöhe das Maß von 50 cm nicht überschreiten.

Horizontal angebrachte Werbeanlagen dürfen die Fassadengliederung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei mehreren Werbeanlagen an einem Doppelhaus sind diese in gleicher Höhe über OF Gelände anzubringen.

(4) Einzelausleger und Zunftzeichen sind zulässig bis zu einer maximalen Größe von 0,65 m².

(5) Unzulässig ist das Anbringen von Werbeanlagen an Giebeln, Dächern, Vordächern, Einfriedungen, auf Grundstücksfreiflächen und an Bäumen.

(6) Lichtwerbung ist unzulässig.

§ 8

Standflächen für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

Zweckmäßig ist die Anordnung im rückwärtigen Bereich der Häuser oder im Vorgarten mit Sichtschutz durch immergrüne Abpflanzungen.

Eine Verbreiterung der Wirtschaftswege ist nicht vorgesehen, die Entsorgung der Abfallbehälter erfolgt von der Straße aus.

§ 9

Gehwege, Hauszugänge

Für Gehwege und Hauszugänge sind nach historischen Analogien, Gehwegplatten 30 x 30 cm vorzusehen.

§ 10

Straßen

(1) Die Straßen sind als Asphaltstraßen auszubauen.

(2) Großring, Mittelring und Kleinring sowie in der Doppelreihe sind die vorhandenen Straßenbreiten beizubehalten und als Einbahnstraßen einzurichten (s. Anlage 7).

Vorschriften

abgestimmt auf die einzelnen Bautypen und Straßenzüge der Siedlung

Typ I, I-2 (1926, 1927) - Doppelreihe

Dieser Typ wurde in 2 Varianten gebaut, die sich lediglich durch verschiedene Eingangslösungen unterscheiden.

Typ I

- ohne Eingangsvorbau - Doppelreihe Nr. 1 - 56, 58

Typ I-2 - mit Eingangsvorbau - Doppelreihe Nr. 57, 59, 61 - 72, 74, 76

§ 11

Baukörper

Die Bebauung besteht aus zweigeschossigen Reihenhäusern mit Flachdach.

(1) Die Gebäude haben ein Flachdach mit Innenentwässerung. Bei Dachsanierungen oder Aufbringen von zusätzlichen Wärmedämmungen ist die ursprüngliche Firsthöhe an der Straßenseite beizubehalten.

Ein Sichtwinkel von < 12° oberhalb der ursprünglichen Dachkante ist nicht zu überschreiten.

§ 12

Fassade

(1) Ursprünglich vorhandene gliedernde Fassadenelemente, wie die gegenüber den Hauszeilen vorgezogenen Querwände und Geschosdecken sind beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassaden ist nur glatter Reibputz oder Putz mit einer Größtkornstruktur von max. 2 mm zulässig.

Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

Sockelbereiche sind zu putzen.

(3) Bei Fenstererneuerungen ist auf eine Fensterhöhe im Obergeschoss von 1,10 m und im Erdgeschoss von 1,20 m sowie eine einheitliche Sturzhöhe zu orientieren. Die Fensterbreite soll im Obergeschoss als Vorzugsvariante 2,40 m (4 Fensterflügel zu jeweils 60 cm) und im Erdgeschoss 1,80 m (3 Fensterflügel zu 60 cm) betragen (s. Anlage 3).

(4) Farbgestaltung der Außenwände

Die Putzfassaden sind mit einem warmtonigen Weiß zu streichen.

Farblich grau (RAL 7011, bzw. 7012, 7016) abgesetzt werden die gliedernden Fassadenelemente (Geschosdecke und Querwände) sowie der Sockel. Fenster sind schwarz zu streichen. Farben mit glänzender Wirkung sind ausgeschlossen.

(5) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren ist die vorhandene Türform aufzunehmen.



Das Verblenden der Türeinfassung mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

Neue Hauseingangstüren sind als Blendrahmentüren mit einem vollen Türblatt auszuführen.

Zulässig als Variante sind Türen mit einer schmalen vertikalen Lichtöffnung in Türmitte. Über den Türen kann ein Oberlichtfenster mit senkrechter Sprossenteilung angeordnet werden.

Farbgebungen: Grau- und Brauntöne, naturholzfarbig

(6) Vordächer haben die vorhandene Form des Eingangsbereiches aufzunehmen.

Als Material sind Stahlrahmen mit bruchsicherem Glas zulässig.

Die Außenmaße der Überdachung dürfen die darunterliegende Podestfläche + 1 Stufenbreite nicht überragen.

Bei unmittelbar nebeneinander liegenden Hauseingängen sind die Vordächer gleich zu gestalten.

§ 13

Freiflächen, Einfriedungen

Die Vorgärten sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen + Sträucher) und zu unterhalten. (s. Anlage 8)

Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten. Bei evtl. notwendiger Entnahme von Bäumen aus Alters- oder Sicherheitsgründen muss für die entsprechende Nachpflanzung durch die Stadtverwaltung gesorgt werden.

Es dürfen nur kleinkronige Bäume gesetzt werden.

Die Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

Einfriedungen sind nur in Form eines Rohrgeländers zulässig. (Höhe 20 cm)

Typ II (1927)

Damaschkestr.	1 - 63 (ungerade Nr.)
Nordweg	2 - 12 (gerade Nr.)
Kleinring	1 - 48 und 50 - 64 (gerade Nr.)
Mittelring	1 - 12
Großring	1 - 11
Am Dreieck	2 - 24 (gerade Nr.)
In der Flanke	1 - 19 (ungerade Nr.)

§ 14

Baukörper

Der Typ II ist ein zweigeschossiges, winkelförmiges Reihenhause mit Flachdach. Die Straßenfronten sind durch vorspringende Baukörperteile kräftig gegliedert.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten.

Bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich ist ein Sichtwinkel von $< 12^\circ$ oberhalb der ursprünglichen Dachkante an der Straßenseite nicht zu überschreiten.

§ 15

Fassade

Der Typ II wurde vom Material und von der Fassadengestaltung her in 2 Varianten gebaut.

Variante in Schlackenbetonstein und durchgängigen Fensterbändern

Variante in Ziegelmauerwerk mit in der Breite reduzierten Fensterbändern

(1) Die gegenüber der Hausfront vorgezogenen und damit gliedernden Giebelwände und Decken sind da, wo sie ursprünglich vorhanden waren, beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibputz oder Putz mit einer Größtkornstruktur von max. 2 mm zulässig.

Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoff, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

Sockelbereiche sind zu putzen.

(3) Die Putzfassaden sind mit einem warmtonigen Weiß zu streichen.

Farblich grau abgesetzt werden die gliedernden Fassadenelemente (Geschossdecke und Querwände) sowie der Sockel.

Fenster sind schwarz zu streichen. Farben mit glänzender Wirkung sind ausgeschlossen. (Anlage 4)

An Häusern, an denen nur die Giebelwände vorgezogen sind, hat kein farblisches Absetzen zu erfolgen. (Anlage 5)

(4) Bei Fenstererneuerung ist im Erdgeschoss auf eine Systemfensterhöhe von 1,20 m und im Obergeschoss auf 1,10 m zu orientieren, dabei müssen einheitliche Sturzhöhen im Doppelhausbereich eingehalten werden (nach Anlage 4 und 5).

(5) Noch vorhandene Glasbausteinfensterachsen in den Treppenhäusern sind zu erhalten und nach Möglichkeit an den Häusern, an denen sie durch andere Fenster ersetzt wurden, wieder nachzuvollziehen.

(6) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren sind diese als Blendrahmentüren mit einem vollen Türblatt auszuführen. Zulässig als Variante sind Türen mit einer schmalen vertikalen Lichtöffnung in Türmitte.

Das Verblenden der Türeinfassung mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

(7) Als Vordächer sind leichte Stahl/Glaskonstruktionen zulässig.

§ 16

Freiflächen, Einfriedungen

Die Freiflächen sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen, Sträucher) und zu unterhalten (Anlage 6).

Die Freiflächen dürfen nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

Einfriedungen sind nur in Form eines Rohrgeländers zulässig, wie unter § 13 dargestellt.

Typ IV (1928) - Mittelring, Nordweg

§ 17

Baukörper

Bei dem Typ IV sind die Räume um eine halbe Geschosshöhe gegeneinander versetzt, so dass die Straßenfront aus einer eingeschossigen Reihenhausebebauung mit Souterrain besteht.

Die Eingangsbereiche sind zurückgesetzt und eine halbe Geschosshöhe niedriger als das Wohnhaus.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten. Bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich ist ein Sichtwinkel von $< 12^\circ$ oberhalb der ursprünglichen Dachkante an der Straßenseite nicht zu überschreiten.

§ 18

Fassade

(1) Die an der Straßenfront sichtbaren Querwände sind als gliedernde Fassadenelemente beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibputz bzw. Putz mit einer Größtkornstruktur von 2 mm zulässig.

Das Verblenden oder Verkleiden der straßenseitigen Fassade mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoff, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

(3) Bei Fenstererneuerungen ist auf eine Systemfensterhöhe von 1,20 m mit einheitlicher Sturzhöhe zu orientieren.

Die Fensterbreite soll als Vorzugsvariante 2,40 m betragen und eine 4er-Teilung (4 Fensterflügel zu 60 cm) aufweisen (Anlage 6).

Die Höhe der Kellerfenster beträgt 64 cm.

(4) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren sind diese als einfach gestaltete Holztüren mit vollem Türblatt auszuführen.

Über den Türen ist ein Oberlichtfenster angeordnet.

Das Verblenden des Hauseingangsbereiches mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

(5) Die Putzfassade ist weiß zu streichen. Grau abgesetzt werden Hauseingangsbereich und Sockel.

Die Fenster erhalten einen schwarzen Anstrich.

(6) Vordächer dürfen die Straßenflucht der Gebäude nicht überragen und sind für jeweils zwei Eingänge als Einheit zu gestalten.

Als Material sind Stahlrahmen mit bruchsicherem Glas zulässig.

§ 19

Freiflächen, Einfriedungen

Die Vorgärten sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen, Sträucher) und zu unterhalten.

Einfriedungen sind in Form eines niedrigen Rohrgeländers zulässig, wie unter § 13 dargestellt.

Laubenganghäuser (1929/30)

Peterholzstr. 40, 48, 56, Mittelbreite 6 + 14



Die unter Leitung von Hannes Meyer gebauten 5 Laubenganghäuser sind in ihrer Anlage völlig gleich. Jedes der Häuser enthält 18 Wohnungen.

Die Blocks stehen einheitlich in Ost-West-Richtung, 2 davon in der Mittelbreite und 3 in der Peterholzstr.

§ 20

Baukörper

Das Laubenganghaus ist ein 3geschossiger Baukörper mit einem zur Straße hin leicht geneigten Pultdach.

Auf der Straßenseite schaffen das vorgezogene Treppenhaus und die Laubgänge kräftige Akzente in der blockhaften Erscheinung des Baukörpers.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten (auch bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich).

§ 21

Fassade

Das Äußere dieser Bauten wird von dem Rot der Backsteinwände und dem Grau der durchlaufenden Stahlbetonstürze bestimmt.

(1) Nicht zulässig ist ein Verputzen, Verkleiden oder Versiegeln der Außenwände.

(2) Bei Fenstererneuerungen sind Fenstergrößen nicht zu verändern und die Teilungen beizubehalten.

(3) Am Treppenhaus ist bei Durchführung von Veränderungen die durchgehende Verglasung (sh. Foto) wieder herzustellen.

(4) Sonnen- und Sichtschutzeinrichtungen, wie Rolläden, Jalousetten oder Markisen sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

(5) Die ursprünglich geflochtenen Drahtbrüstungen der Laubgänge wurden aus Witterungs- und Sichtschutzgründen ummörtelt, so dass geschlossene Brüstungen entstanden.

Bei Erneuerung sind diese als Stahlrahmen-Konstruktionen mit Drahtglasfüllung herzustellen.

(6) Die Wohnungseingangstüren sind im Zuge baulicher Maßnahmen zu rekonstruieren und bei eventuell notwendigen Erneuerungen originalgleich wieder herzustellen.

(7) Bei geplanten Maßnahmen an der Wohnungs- und Hauseingangsbeleuchtung, ist diese ebenfalls originalgleich wieder herzustellen.

Gebäude des Konsumvereins (1928) - Am Dreieck 1

§ 22

Baukörper

Das Gebäude des Konsumvereins besteht aus zwei Baukörpern - einem Flachbau mit Ladeneinrichtungen und dem anschließenden 5geschossigen Hochkörper des Wohnhauses.

Die Gestalt des Wohnhauses wird durch die beiden sich teilweise ineinanderschubenden, annähernd quadratischen Baukörper unterschiedlicher Höhe bestimmt. In den Rücksprüngen sind Balkone angeordnet.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten (auch bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich).

§ 23

Fassade

(1) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibeputz zulässig.

(2) Farbgestaltung der Außenwände

Die Putzfassade ist mit einem weißen Anstrich zu versehen.

Die Pfeiler im Schaufensterbereich erhalten ebenso wie der Sockel ein schwarzes Aussehen.

Die Stahlgeländer der Balkone und Dachterrasse erhalten, wie auch die Fenster, einen schwarzen Anstrich.

(3) Bei Fenstererneuerungen sind diese in Material und Gliederung entsprechend ursprünglich vorhandener auszuführen.

(4) Sonnen- und Sichtschutzeinrichtungen, wie Rolläden, Jalousetten oder Markisen sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

Leopold-Fischer-Häuser (Großring 13 - 135)

§ 24

Baukörper

Die L.-Fischer-Häuser am Großring sind 2geschossige Doppelhäuser mit leicht geneigtem Pultdach und gegenüber der Straßenfront zurückliegenden

eingeschossigen Nebenbauten. Diese Nebenbauten wurden jedoch im Laufe der Zeit zum Zwecke der Wohnraumvergrößerung in den meisten Fällen aufgestockt, so dass eine fast geschlossene 2geschossige Bebauung entstand.

(1) Erweiterungen des Hauseingangsvorbaues sind in einer mit dem Amt für Denkmalpflege abgestimmten Form zulässig (s. Anlage 10).

(2) Ursprüngliche Trauf- und Sockelhöhen sind beizubehalten.

§ 25

Fassade

(1) Die Außenwände sind grundsätzlich zu putzen (Rauhputz).

Nicht zulässig sind Bekleidungen mit Mauerwerksimitationen, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

(2) Die Farbgebung muss sich im Warmtonbereich (mit hohem Weißanteil) bewegen. Bei Doppelhäusern sollte die gleiche Farbgebung gewählt werden.

(3) Fensterläden sollten erhalten bleiben bzw. nachvollzogen werden.

(4) Sockelbereiche sind nicht zu putzen, sondern mit roten Klinkern oder Vorsatzklinkern zu bekleiden. Kunststoffimitate sind ausgeschlossen.

§ 26

Freiflächen, Einfriedungen

(1) Vorgärten dürfen mit Ausnahme der Zugänge nicht versiegelt werden.

(2) Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten. Bei evtl. notwendiger Entnahme von Bäumen aus Alters- oder Sicherheitsgründen, muss für die entsprechende Nachpflanzung gesorgt werden.

(3) Die Abgrenzung des Vorgartenbereiches zur Straße hat durch geschnittene Hecken mit einer Höhe bis ca. 50 cm zu erfolgen.

§ 27

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den in dieser Satzung festgeschriebenen Kriterien können erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Ausnahme von den aufgestellten Sollvorschriften kann gestattet werden, wenn die angebotene Lösung der Zielsetzung dieser Satzung entspricht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen der § 2 - 26 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 81, Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.07.1994 - Az. 25.b-24149-0/3 - gemäß § 83 Abs. 3 des Gesetzes über die Bauordnung - BauO - für die gestalterischen Bestimmungen genehmigt. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Dessau

Dessau, den 18.08.1994



AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 1/2016

10. Jahrgang, 19. Dezember 2015

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,

Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204- 2913, Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 30,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.